

## T Die Sanktionen

§ 31 SGB II

### I Die Kürzungen im Überblick 595

#### II Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen 597

- 1 Eingliederungsvereinbarung 597
- 2 Nur zumutbare Verpflichtungen 598
- 3 Unzulässige Kürzung 598
- 4 Wie oft darf gekürzt werden? 599
- 5 Rechtsfolgenbelehrung 599
- 6 Wichtiger Grund 599

#### III Weigerung, die Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung zu befolgen 600

- 1 Obliegenheiten 600
- 2 Eigenbemühungen 600
  - 2.1 Zahl der Bewerbungen 601
  - 2.2 Kosten der Bewerbungen 602
- 3 Rechtsfolgenbelehrung 602
- 4 Wichtiger Grund 604
  - 4.1 Was ist ein wichtiger Grund? 604
  - 4.2 Wer muss was beweisen? 605

#### IV Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein Sofortangebot nach § 15a SGB II oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen 606

- 1 Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen 606
  - 1.1 Was ist zumutbar? 606
  - 1.2 Ablehnung jedweder Arbeit 607
  - 1.3 Wann liegt eine Weigerung vor? 607
- 2 Weigerung, eine Ausbildung aufzunehmen 609
- 3 Weigerung, eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) aufzunehmen 610
  - 3.1 Voraussetzungen für Arbeitsgelegenheit mit MAE 610
  - 3.2 Verfahren bei Arbeitsgelegenheit mit MAE 611
- 4 Weigerung, eine Arbeit fortzuführen 611

- V **Weigerung, eine Eingliederungsmaßnahme anzutreten oder fortzuführen, Abbruch und Ausschluss aus einer Maßnahme 612**
  - 1 Welche Eingliederungsmaßnahmen sind betroffen? **613**
  - 2 Abbruch **613**
  - 3 Ausschluss **614**
  - 4 Wichtiger Grund **614**
  - 5 Rechtsfolgenbelehrung **615**
  
- VI **Verschleuderung von Einkommen und Vermögen 615**
  - 1 Absicht **615**
  - 2 Keine Rechtsfolgenbelehrung **616**
  - 3 Ersatzpflicht **616**
  
- VII **Unwirtschaftliches Verhalten 616**
  - 1 Was ist unwirtschaftlich? **616**
  - 2 Rechtsfolgenbelehrung **617**
  
- VIII **Sperrzeiten nach dem SGB III als Sanktionsgründe 617**
  - 1 Sperrzeiten, die die AA verhängt **617**
  - 2 Sperrzeittatbestände als zusätzliche Kürzungsgründe **618**
    - 2.1 Sperrzeit wegen Arbeitsplatzverlustes **619**
      - 2.1.1 Arbeitsplatzverlust durch Arbeitnehmerkündigung oder Aufhebungsvertrag **619**
      - 2.1.2 Arbeitsplatzverlust durch Arbeitgeberkündigung **621**
      - 2.1.3 Kausalität **621**
      - 2.1.4 Wichtiger Grund **622**
      - 2.1.5 Dauer der Kürzung **622**
  
- IX **Das Meldeversäumnis 623**
  - 1 Meldepflicht **623**
  - 2 Zweck der Meldung **623**
  - 3 Vorladung, Form, Zeitpunkt und Kosten der Meldung **624**
  - 4 Keine Kürzung bei wichtigem Grund zum Fernbleiben **625**
  - 5 Keine Kürzung bei mangelnder Rechtsfolgenbelehrung **626**

- X **Umfang und Dauer der Kürzungen bei Hilfebedürftigen ab dem 25. Geburtstag 626**
  - 1 Erste Pflichtverletzung **626**
    - 1.1 Was wird gekürzt? **626**
      - 1.1.1 Die Regelleistung **626**
      - 1.1.2 Befristeter Zuschlag nach Alg I-Bezug **627**
    - 1.2 Beginn und Dauer der Kürzung **628**
    - 1.3 Keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII **629**
  - 2 Die erneute Pflichtverletzung **629**
    - 2.1 Die erste »wiederholte« (zweite) Pflichtverletzung **629**
    - 2.2 Die zweite »wiederholte« (dritte) Pflichtverletzung **630**
    - 2.3 Verschärfte Sanktionen nur für wiederholte Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres **630**
    - 2.4 Der Kürzungsbescheid **631**
    - 2.5 Milderung der Sanktion **631**
  - 3 Meldeversäumnis **632**
  - 4 Ergänzende Leistungen **632**
    - 4.1 Wann gibt es ergänzende Leistungen? **632**
    - 4.2 Umfang der ergänzenden Leistungen **633**
- XI **Umfang und Dauer der Kürzungen bei den 15- bis 24-Jährigen 634**
  - 1 Erste Pflichtverletzung **634**
  - 2 Zweite Pflichtverletzung **634**
  - 3 Meldeversäumnis **635**
  - 4 Milderung der Kürzung **635**
- XII **Kürzung des Sozialgelds 636**
- XIII **Verfahren 636**
  - 1 Feststellungsbescheid **636**
  - 2 Leistungskürzungen in Abhängigkeit vom Verfahren **637**
  - 3 Ermessensentscheidung? **637**
  - 4 Anhörung **638**
  - 5 Rechtsbehelfe **638**
- XIV **Anhang: Wichtiger Grund von A–Z 639**

## I Die Kürzungen im Überblick

Unter dem Motto »Fördern und Fordern« legt der Gesetzgeber beim Fordern amerikanische Maßstäbe an. Die Sanktionen sind von beispielloser Härte und müssen sich auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin befragen lassen.

Die Kürzungstatbestände sind dem Sperrzeitrecht des § 144 SGB III nachgebildet und um Tatbestände aus § 25 BSHG erweitert worden (siehe hierzu Berlitz, LPK-SGB II § 13 RandNrn. 7–9). Anders als bei der Sperrzeit kommt es regelmäßig zunächst nicht zu einem vollständigen Entzug der Leistung, weil es unterhalb des SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige keine Sozialhilfe mehr gibt, die den wirklich oder vermeintlich Arbeitsunwilligen davor bewahrt, unter Brücken zu schlafen und zu verhungern.

Bei der ersten Pflichtverletzung wird die Leistung um 30% der Regelleistung gekürzt. Zugleich fällt der befristete Zuschlag nach Alg I-Bezug weg.

Bei einem weiteren Verstoß gegen die Pflichten eines Empfängers von Grundsicherungsleistungen wird die Leistung um 60% gekürzt.

Nach dem dritten Pflichtverstoß entfällt der SGB II-Anspruch für drei Monate vollständig, also einschließlich der Unterkunftskosten, des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II und der Leistungen nach § 21 SGB II. Ein möglicher Anspruch auf Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II wird regelmäßig unberührt bleiben, da dieser in der Regel nach Ablauf der Sanktion bei unveränderter Rechtslage ohnehin zu gewähren wäre. Der Leistungsanspruch entfällt im Übrigen nur dann nicht, wenn der letzte Verstoß mehr als ein Jahr zurückliegt. Die vollständige Versagung der Leistung kann in eine 60%ige Kürzung der Regelleistung umgewandelt werden, wenn der Betroffene sich nachträglich bereit erklärt, seine Pflichten zu erfüllen.

Nur zu einer Kürzung um 10% kommt es bei der Verletzung der Meldepflicht. Auch diese Kürzung wird bei jedem Meldeversäumnis wiederholt. Seit dem 1.1.2007 wird bei der zweiten und jeder weiteren Säumnis die Kürzungsquote zur vorherigen dazuaddiert, d.h., die Kürzung beträgt 20%, 30%, 40% usw. der Regelleistung. Auch das gilt nur für Säumniszeiten innerhalb eines Jahres.

Die Kürzungen erfassen den SGB II-Anspruch grundsätzlich für drei Monate. Ausgenommen ist nur die Kürzung wegen einer von der AA verhängten Sperrzeit, die von der Dauer der Sperrzeit abhängt und zeitgleich mit der Sperrzeit läuft (a.A. DA 52 zu § 31).

Für unter 25-Jährige entfällt bei einem Pflichtverstoß die gesamte Leistung mit Ausnahme der Unterkunftskosten, die unmittelbar an den Vermieter, den Energieversorger usw. zu leisten sind. Im Übrigen werden nur noch Sachleistungen und geldwerte Leistungen erbracht.

Kein Bargeld  
an junge Leute

Keine  
Unterkunfts-  
kosten mehr

Beim zweiten und jedem weiteren Verstoß werden an unter 25-Jährige seit dem 1.1.2007 auch keine Unterkunftskosten mehr gezahlt. Die Unterkunftskosten können wieder übernommen werden, wenn der Betroffene sich nach anfänglicher Weigerung nachträglich bereit erklärt, seine Pflichten zu erfüllen.  
Das gilt nicht für das Meldeversäumnis; hier kommt es zu einer Kürzung um 10 %, 20 %, 30 % usw. der Regelleistung.

Kein Ermessen

Bei der Kürzung hat der SGB II-Träger grundsätzlich kein Ermessen. Die Träger der Grundsicherung können damit nicht auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles Rücksicht nehmen oder die Sanktion an die Schwere der Pflichtverletzung anpassen.  
Erst bei einer Kürzung der Regelleistung um mehr als 30 % darf der Leistungsträger zum Ausgleich der Kürzung Sachleistungen und geldwerte Leistungen zur Verfügung stellen. Auch darf er erst bei der Kürzung um mehr als 30 % Rücksicht darauf nehmen, dass minderjährige Kinder in der BG mitzuversorgen sind. Eine allgemeine Härteklausel enthält § 31 SGB II nicht.

Die Verhältnisse des Einzelfalles können und müssen bei der Prüfung, ob Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen sind oder ob die Versagung oder Entziehung des gesamten Alg II-Anspruchs bei der nachträglichen Verpflichtungserklärung des Hilfebedürftigen in eine Kürzung um 60 % der Regelleistung umgewandelt wird, beachtet werden.

8 Kürzungs-  
tatbestände

§ 31 SGB II nennt folgende Kürzungstatbestände:

- Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen;
- Weigerung, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen;
- Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein zumutbares Angebot nach § 15a SGB II (Sofortangebot) oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen;
- Beendigung einer Eingliederungsmaßnahme;
- Verschleuderung von Einkommen und Vermögen;
- unwirtschaftliches Verhalten;
- Sperrzeit nach § 144 SGB III und
- Meldeversäumnis.

Abschließende  
Regelung

Sanktioniert werden dürfen nur die konkreten Handlungen und Unterlassungen, die im Gesetz benannt sind. Es genügt nicht, dass einzelnen Verhaltensweisen Gleichgültigkeit bei der Arbeitsuche entnommen werden kann (VG Bremen vom 15.11.2005 – S 2 V 2149/05; a. A. VG Braunschweig vom 7.11.1996 – 3 A 3016/96) oder der Hilfebedürftige nicht alle Möglichkeiten nutzt, um Arbeit zu finden und den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen zu sichern (SächsLSG vom 21.8.2009 – L 3 AS 62/06).

## II **Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung (EV) abzuschließen**

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB II

### 1 **Eingliederungsvereinbarung (EV)**

Nach §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 15 SGB II muss jeder Hilfebedürftige auf Verlangen des Trägers mit diesem eine EV schließen. Einzelheiten zur EV können Sie auf → S. 541 ff. nachlesen. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, von der Gebrauch gemacht werden wird, soweit nicht allgemeine Vermittlungshindernisse entgegenstehen. Diese sind im Wesentlichen in § 10 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 SGB II genannt: Bei Eltern mit Kindern unter drei Jahren und bei Personen, die Angehörige pflegen, bei Schülern, bei Auszubildenden, bei Älteren, bei Personen mit einer Einstellungszusage für einen Beschäftigungsbeginn innerhalb von acht Wochen und bei Personen, deren Erwerbsunfähigkeit vom Rentenversicherungsträger geprüft wird, soll nach der DA 6 zu § 15 auf die EV verzichtet werden. Für Schüler und Auszubildende soll dies nicht bis zum Abschluss der Ausbildung gelten, weil bereits ein bis zwei Jahre vor deren Ende Aktivitäten hinsichtlich Berufswahl oder Bewerbungen erforderlich seien (DA 6 zu § 15 Anm. 2). Auf eine EV soll auch verzichtet werden bei Personen, die ihren Lebensumständen oder ihrer Persönlichkeit nach nicht in der Lage sind, die Folgen des Abschlusses einer EV zu überschauen; hierzu sollen Personen mit stark eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten, Suchtkranke u.Ä. gehören.

Wer muss vereinbaren?

Die EV soll die (Ermessens-)Leistungen enthalten, die dem Hilfebedürftigen zur Eingliederung erbracht werden sollen; außerdem die Anforderungen, die an ihn gestellt werden. Die EV soll für sechs Monate geschlossen werden.

Eine Vereinbarung wird typischerweise mit Zustimmung beider Seiten geschlossen. Weigert sich der Arbeitslose, die Vereinbarung zu schließen, kommt die EV als Vertrag nicht zu Stande. Deshalb regelt § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II, was zu geschehen hat, wenn es zu keiner Einigung kommt. Der Inhalt der als EV vorgesehenen Verpflichtungen kann als Verwaltungsakt in Kraft gesetzt werden, also von dem SGB II-Träger einseitig gegenüber dem Hilfebedürftigen festgesetzt werden.

Vertrag oder Verwaltungsakt

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der die Pflichten des Hilfebedürftigen festlegt, haben seit dem 1.1.2009 nach § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung, d. h. trotz der eingelegten Rechtsbehelfe bleibt der SGB II-Bezieher verpflichtet, die in dem Verwaltungsakt festgelegten Mitwirkungsleistungen (Bewerbung, Teilnahme an Maßnahmen usw.) zu erbringen, mit der Folge, dass zunächst eine Sanktion verhängt werden kann. Diese Verpflichtung entfällt nur, wenn der SGB II-Träger gemäß § 86a Abs. 3 SGG oder das Sozialgericht gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG die aufschiebende Wirkung herstellen.

Widerspruch und Klage ohne aufschiebende Wirkung

## 2 Nur zumutbare Verpflichtungen

Wir empfehlen bei Bedenken gegen die vorgesehene EV zunächst im Gespräch zu versuchen, den persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager umzustimmen und ein Gespräch mit dessen Vorgesetzten zu verlangen, um einer Kürzung der Leistung zu entgehen. Gegenvorschläge sind keine Weigerung. Der Leistungsträger muss Ihnen auch eine angemessene Überlegungsfrist einräumen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg vom 28.11.2005 – L 10 B 1293/05 AS ER). Die Vorlage eines Gegenentwurfs ist grundsätzlich erlaubt (HessLSG vom 5.9.2006 – L 7 AS 107/06 ER).

Zumutbarkeit  
überprüfbar

Nach unserer Meinung kann die EV, auch wenn Sie ihr zugestimmt haben, auf ihre Angemessenheit und Zumutbarkeit überprüft werden, weil sie unter der Drohung einer erheblichen Leistungskürzung zu Stande kommt und sich deshalb nicht zwei Partner auf gleicher Augenhöhe gegenüberstehen (HessLSG vom 29.9.2006 – L 9 AS 179/06 ER; so auch Lehmann-Franßen, NZS 2005, S. 519). Es ergeben sich ohnehin erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sanktionsbewehrten Verpflichtung des arbeitslosen Hilfebedürftigen zum Abschluss einer EV, weil der Hilfe Suchende keinerlei Verhandlungsmasse einbringen kann und allein die Folgen der Verweigerung zu tragen hat (BayLSG vom 1.6.2007 – L 7 B 266/67; SG Duisburg vom 23.11.2006 – S 7 AS 63/05; a.A. VG Bremen vom 17.5.2005 – S 1 V 725/05; das LSG NRW hat die Verfassungsmäßigkeit des Zwangs zum Abschluss einer EV nicht problematisiert vom 20.12.2006 – L 20 B 298/06 AS ER). Die Verwaltung kann dagegen einer unliebsamen Vereinbarung durch den Erlass eines Verwaltungsaktes entgegen (so Lang, NZS 2006, S. 176).

Die meisten EV enthalten nur wenige konkrete Pflichten, meist auch nur für den Hilfebedürftigen. Regelmäßig wird darin festgelegt, in welchem Umfang Sie sich bewerben sollen. Bestehen Sie dann darauf, dass sich der SGB II-Träger verpflichtet, die Kosten der Bewerbung zu tragen. Das sieht die BA in ihrer DA 16 zu § 15 ausdrücklich vor.

## 3 Unzulässige Kürzung

Haben Sie die Zustimmung zur EV verweigert, sollten Sie die Kürzung Ihrer Leistung nicht hinnehmen. Die Kürzung wegen der Weigerung, eine EV abzuschließen, verletzt nach unserer Meinung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schon deshalb, weil § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II die Möglichkeit enthält, Sie entsprechend der EV mit einem einseitigen Verwaltungsakt auf Mitwirkungspflichten festzulegen, deren Verletzung dann nach § 31 SGB II sanktioniert werden kann, wenn die Verpflichtung im Einzelfall zumutbar ist. Hat der SGB II-Träger die EV mit Verwaltungsakt festgelegt, darf die Ablehnung, die EV zu schließen, nicht mehr sanktioniert werden (LSG Baden-Württemberg vom 22.1.2007 – L 13 AS 4160/06 ER-B; SG Nürnberg vom 24.5.2007 – S 20 AS 465/07 ER; SG Dortmund vom

Übermaßverbot

18.9.2007 – S 28 AS 361/07 ER; OVG Bremen vom 15.8.2007 – S 2 B 292/07; LSG Niedersachsen-Bremen vom 31.7.2007 – L 8 AS 605/06 ER; a.A. SG Reutlingen vom 28.2.2008 – S 2 AS 445/08 ER).

Nach DA Nr. 6a zu § 31 soll entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SGB II keine Sanktion mehr verhängt werden, wenn der Arbeitslose es ablehnt, eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen. Die DA verweist als Begründung auf die mit dem bisher nicht beschlossenen Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Referentenentwurf – Stand 13.2.2009) geplante Streichung von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SGB II. Der Gesetzentwurf begründet die Streichung damit, dass die Sanktion in diesem Fall unverhältnismäßig sei, weil die Möglichkeit bestehe, den Inhalt der gescheiterten Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt festzulegen. Auf diese das Gesetz vorwegnehmende DA können Sie sich im Streitfall allerdings nicht berufen, insbesondere nicht gegenüber den optierenden Trägern, also den SGB II-Trägern, an denen die BA nicht beteiligt ist. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs, die den Bedenken zahlreicher Gerichte entspricht (vgl. z.B. LSG Hamburg vom 22.9.2008 – L 5 B 483/07 ER AS), können Sie aber verweisen.

Keine Sanktion bei Nichtabschluss einer EV?

Wenn Sie die Auseinandersetzung scheuen und die EV unterschreiben, kann die Angemessenheit der Verpflichtung im Streitfall zumindest unter dem Gesichtspunkt des wichtigen Grundes überprüft werden, wenn es wegen der Verletzung einer Verpflichtung aus der EV zu einer Sanktion kommt (HessLSG vom 5.9.2006 – L 7 AS 107/06 ER).

#### 4 **Wie oft darf gekürzt werden?**

Die Ablehnung einer EV darf, wenn überhaupt, nur einmal zur Kürzung führen. Es ist nicht zulässig, dem Hilfebedürftigen wiederholt einen Entwurf vorzulegen und seine Weigerung jeweils mit einer Leistungskürzung zu sanktionieren. Das gilt auch dann, wenn es sich um unterschiedliche Entwürfe für eine EV handelt. Da die EV für sechs Monate geschlossen werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 3 SGB II), muss sich der Hilfebedürftige allerdings jeweils nach einem halben Jahr entscheiden, ob er jetzt eine EV schließen will.

Alle 6 Monate

#### 5 **Rechtsfolgenbelehrung**

Zur Rechtsfolgenbelehrung → S. 602.

#### 6 **Wichtiger Grund**

Zum wichtigen Grund → S. 604.



### III **Weigerung, die Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung zu befolgen**

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB II

#### 1 **Obliegenheiten**

Der Hilfebedürftige muss die Verpflichtungen aus der EV auch erfüllen. Es handelt sich um Obliegenheiten, d. h., die Befolgung der eingegangenen Verpflichtungen kann nicht unmittelbar erzwungen werden; das Nichtbefolgen führt aber zur Absenkung oder zum Verlust von Ansprüchen. Die Kürzung darf auch eintreten, wenn der Hilfebedürftige die Verpflichtungen aus dem mit Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II anstelle eines Vertrages festgesetzten Pflichtenkreis nicht ausfüllt, denn die durch Verwaltungsakt begründete Verpflichtung steht insoweit der durch Vereinbarung ausgehandelten Pflicht gleich (a. A. HessLSG vom 9.2.2007 – L 7 AS 288/06 ER; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II § 31 RandNr. 19; Rixen, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, § 31 RandNr. 13).

#### Pflichtenkreis

Die wichtigsten nach der DA zu § 15 Anlage 1 für die EV vorgesehenen Verpflichtungen sind die Eigenbemühungen, Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen, Erstkontakt zu Beratungsstellen (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung), Organisation der Kinderbetreuung.

Eine Sanktion darf nur verhängt werden, wenn die Verpflichtung in der EV eindeutig bestimmt ist (LSG Berlin-Brandenburg vom 23.2.2007 – L 28 B 166/07 AS ER).

#### Fehlende Erreichbarkeit

Ist der Hilfebedürftige nicht im Sinne des § 7 Abs. 4a SGB II für den SGB II-Träger erreichbar, hat er für die Tage fehlender Erreichbarkeit überhaupt keinen Anspruch; es darf nicht zugleich eine Sanktion nach § 31 Abs. 1 Satz 1 a SGB II verhängt werden, auch wenn die EV eine Verpflichtung zur Erreichbarkeit enthält. Das ist wichtig, weil sich die Sanktionen nach jeder Pflichtverletzung erhöhen und außerdem bei einer Dauer von drei Monaten bei einer kurzen Ortsabwesenheit zu erheblichen Kürzungen führen können.

#### 2 **Eigenbemühungen**

Die EV soll nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II insbesondere festlegen, wie und in welcher Häufigkeit der Hilfebedürftige sich um Arbeit bemühen muss. Hierzu gehören regelmäßig die Zahl und Art der Bewerbungen, eventuell die Nutzung von SIS, die Vermittlung durch Dritte, Bewerbungen auf Angebote in Zeitungen, im Internet, sofern er Zugang dazu hat, eigene Bewerbungen in Zeitungen u. Ä., Aufsuchen eines privaten Vermittlers. Das ist sicherlich grundsätzlich eine zulässige Verpflichtung. Allerdings muss das Maß der verlangten Bewerbungen in einem sinnvollen Verhältnis zu den Einstellungs-chancen stehen und dem Betroffenen zumutbar sein.

Ohne EV besteht keine Pflicht, Eigenbemühungen nachzuweisen (VG Bremen vom 15.11.2005 – S V 2149/05).

## 2.1 Zahl der Bewerbungen

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum BSHG war umstritten, wie viele Bewerbungen von Arbeitslosen verlangt werden dürfen und auch, ob diese Zahl der Bewerbungen für alle Arbeitslosen gleich sein soll. So hat das VG Hannover drei Bewerbungen im Monat ausreichen lassen (VG Hannover vom 12.2.1998 – 3 B 146/98.Hj, info also 1998, S. 80 und vom 30.3.2000 – 15 A 1254/99). Das VG Braunschweig hat dagegen zehn Bewerbungen monatlich gefordert (VG Braunschweig vom 16.10.1997 – 4 B 4280/97, info also 1998, S. 142 und vom 15.12.1997 – 4 A 427/97).

Das OVG Lüneburg hat eine zahlenmäßige Festlegung abgelehnt. Es hat vielmehr den Umfang der Eigenbemühungen von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht, insbesondere von den individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten des Hilfebedürftigen, seiner Vor- und Ausbildung und seinen bisherigen beruflichen Erfahrungen, seinen persönlichen und familiären Verhältnissen, dem Grad seiner Flexibilität sowie von der Lage auf dem regionalen und örtlichen Arbeitsmarkt (OVG Lüneburg vom 3.7.2000 – 4 L 1967/00, info also 2001, S. 33). Das VG Hannover hat sich für eine schrittweise Erhöhung der Anforderungen an den Umfang der Bewerbungen mit der Dauer des Leistungsbezugs ausgesprochen (VG Hannover vom 26.6.2000 – 7 B 2588/00).

Einzelfall-  
entscheidung

Das BVerwG machte die Zumutbarkeit von den persönlichen und wirtschaftlichen Kräften des Hilfebedürftigen und von der konkreten Erfolgsaussicht auf dem für ihn maßgeblichen Arbeitsmarkt abhängig (BVerwG vom 17.5.1995 – 5 C 20/93, NJW 1995, S. 3200).

In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung haben sich bisher keine konkreten Richtgrößen für die Zahl der im Rahmen der Eigenbemühungen zumutbaren Bewerbungen herausgebildet. In einem Einzelfall hat das HessLSG zehn Bewerbungen im Monat für zumutbar gehalten (HessLSG vom 29.9.2006 – L 9 AS 179/06 ER; ebenso SG Schleswig vom 24.1.2007 – S 3 AS 1203/06 ER). Das SG Berlin hat dagegen eine starre Mindestzahl pro Monat als rechtswidrig bezeichnet (SG Berlin vom 12.5.2006 – S 37 AS 11713/05). Es wird der Ansicht des BVerwG und des OVG Lüneburg zu folgen sein, dass sich keine für alle Arbeitslosen gültige Zahl festlegen lässt, sondern diese unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu bestimmen ist.

Keine  
Richtgrößen

## 2.2 **Kosten der Bewerbungen**

In der EV muss klargestellt werden, wer die Kosten für die Erwerbzbemühungen trägt. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 SGB III können Bewerbungskosten übernommen werden. Anders als § 46 SGB III a. F. nennt der neue § 45 SGB III für die erstattungsfähigen Kosten keinen festen Betrag mehr. Es ist deshalb umso notwendiger, dass in der Eingliederungsvereinbarung für jede Verpflichtung des Arbeitsuchenden, die mit Kosten verbunden ist, festgelegt wird, dass der SGB II-Träger die entstehenden Kosten zu tragen hat.

Nicht aus der  
Regelleistung

Nur soweit die Kosten erstattet werden, können Bewerbungen verlangt werden. In der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind Bewerbungskosten nicht enthalten.

Ist die Regelleistung wegen einer Sanktion gekürzt oder der ganze Anspruch wegen eines wiederholten Pflichtenverstößes versagt oder entzogen worden, können Kosten verursachende Erwerbzbemühungen keinesfalls verlangt werden. Für fehlende Bewerbungen usw. hat der Hilfebedürftige in diesen Fällen einen wichtigen Grund.

## 3 **Rechtsfolgenbelehrung**

Die Kürzung darf nur eintreten, wenn der Betroffene durch den Leistungsträger vorher über die Rechtsfolgen belehrt worden ist (BSG vom 1.6.2006 – B 7a AL 26/05 R). Die Form der Belehrung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann auch mündlich erfolgen, z. B. telefonisch. Sie muss bei einem Analphabeten mündlich erfolgen (SG Lüneburg vom 4.4.2007 – S 24 AS 342/07 ER). Der SGB II-Träger wird dann aber im Konfliktfall beweisen müssen, dass er den Hilfebedürftigen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend belehrt hat. Die BA sieht deshalb in der DA Nr. 10 zu § 31 SGB II vor, dass eine mündliche Rechtsfolgenbelehrung zu dokumentieren ist.

Konkrete  
Belehrung

Die Belehrung muss jeweils konkret, richtig und vollständig sein und sich nach dem Verständnishorizont des Hilfebedürftigen richten (BSG vom 16.12.2008 – B 4 AS 60/07 R; vom 1.6.2006, B 7a AL 26/05 R und vom 10.12.1981 – 7 RAr 24/81, SozR 4100 §119 Nr. 18; LSG NRW vom 6.12.1999 – L 12 AL 42/99). Die Wiederholung des Gesetzestextes reicht nicht aus (SG Aachen vom 16.6.2005 – S 21 AS 4/05 ER). Auch der Hinweis auf ein Merkblatt ersetzt nicht die konkrete Belehrung über die drohenden Sanktionen. Eine Aufzählung aller nach § 31 SGB II möglichen Rechtsfolgen stellt ebenfalls keine für den Betroffenen verständliche, individuelle und eindeutige Rechtsfolgenbelehrung dar (SG Dresden vom 7.11.2008 – S 6 AS 2026/06); dasselbe gilt, wenn der Hilfebedürftige zum selben Sachverhalt mehrere einander widersprechende Rechtsfolgenbelehrungen erhält (BSG vom 1.6.2006

– B 7a AL 26/05 R; OVG Bremen vom 10.10.2008 – S 2 B 458/08, NJW 2009, S. 616).

Die Rechtsfolgenbelehrung mußte gemäß § 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II a. F. Erläuterungen über Art und Ausmaß der drohenden Sanktion nach Höhe und Dauer enthalten und auch deutlich machen, dass Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII während dieser Zeit nicht in Anspruch genommen werden können (vgl. zur Rechtsfolgenbelehrung bei Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 SGB II SG Gelsenkirchen vom 8.3.2005 – S 11 AS 7/05 ER). Die trotz Abschaffung von § 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II weiterhin erforderliche Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 Abs. 1 und 2 SGB II muss umfassend sein, d. h. alle für den Hilfebedürftigen relevanten Folgen der drohenden Sanktion benennen, damit dieser seine Entscheidung im vollen Bewusstsein ihrer Auswirkungen treffen kann. Entfällt die Leistung infolge der Sanktion ganz, muss die Rechtsfolgenbelehrung auch den Hinweis enthalten, daß damit auch die kostenfreie Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung entfällt (LSG Niedersachsen-Bremen vom 6.9.2007 – L 7 AS 472/07 ER).

Ist in der EV die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme festgelegt, muss die konkrete Maßnahme mit einer Rechtsfolgenbelehrung angeboten werden (LSG Niedersachsen-Bremen vom 9.3.2007 – L 7 AS 43/07 ER). Gegenüber jungen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 25 Jahren muss die Strafsanktion nach § 31 Abs. 5 SGB II beschrieben werden. Der Hinweis auf die Möglichkeit, die Sanktionsdauer nach § 31 Abs. 6 Satz 3 SGB II zu verkürzen, darf nicht fehlen (vgl. BSG vom 16.3.1983 – 7 RAr 49/82; SG Berlin vom 12.2.2007 – S 37 AS 2504/07 ER).

Die Belehrung muss erfolgen, bevor sich der Arbeitslose entscheidet, ob er sich anforderungsgerecht verhalten will oder nicht (VG Bremen vom 22.6.2007 – S 3 V 1575/07; SG Hamburg, Beschlüsse vom 21.4.2005 – S 53 AS 22/05 ER und S 53 AS 229/05 ER). Sie soll ihn gerade in die Lage versetzen, in Kenntnis der Rechtsfolgen zu entscheiden, ob er der von ihm verlangten Anforderung entsprechen will oder nicht. Ist er zunächst nicht belehrt worden und hat er eine Entscheidung getroffen, berechtigt die nachträgliche Belehrung nicht zu einer Leistungskürzung. Die Rechtsfolgenbelehrung muss vor jedem erneuten Pflichtverstoß zeitnah wiederholt werden (SG Aurich vom 29.8.2006 – S 15 AS 339/06 ER). Es ist unerheblich, ob der Leistungsbezieher die Rechtsfolge kennt. Die Rechtsfolgenbelehrung hat zwingenden formalen Charakter (BSG vom 1.6.2006 – B 7a AL 26/05 R).

Vorherige  
Belehrung

Soweit es um die Einhaltung der Verpflichtungen aus der EV geht, muss die Rechtsfolgenbelehrung dem Hilfebedürftigen ähnlich wie in dem früheren § 119 Abs. 5 Satz 2 SGB III erteilt werden, **bevor** er Nachweise für die Einhaltung der Verpflichtung vorlegen muss. Die abstrakte Belehrung bei Abschluss der EV, dass die vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen seien, genügt den Anforderungen des § 31

Vor der  
Befolgung der EV

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II regelmäßig nicht. Auch hier muss die Rechtsfolgenbelehrung konkret ein bestimmtes Verhalten beschreiben, das zur Kürzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II führt. Für die Nachweise der Eigenbemühungen muss der Leistungsträger Art und Umfang der Bemühungen und der Nachweise benennen und eine Frist setzen, bis zu deren Ablauf die Nachweise vorliegen müssen.

#### 4 **Wichtiger Grund**

Die Weigerung, eine EV zu schließen oder die darin eingegangenen Verpflichtungen zu befolgen, kann nicht mit einer Leistungskürzung beantwortet werden, wenn der Arbeitslose für sein Verhalten einen wichtigen Grund hat.

##### 4.1 **Was ist ein wichtiger Grund?**

Ein wichtiger Grund liegt in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des BSG zum Sperrzeitrecht vor, wenn dem Hilfebedürftigen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit den Interessen der Steuerzahler ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden kann (vgl. z. B. BSG vom 29.11.1989 – 7 RAr 86/77, NZA 1990, S. 628). Hierbei können berufliche, aber auch persönliche Gründe, insbesondere gesundheitliche und familiäre Gründe zu berücksichtigen sein.

Auf die Rechtsprechung des BSG zum wichtigen Grund kann auch im Übrigen zurückgegriffen werden, soweit sich aus dem SGB II, insbesondere aus der strengen Zumutbarkeitsregelung des § 10, nicht eine andere Wertung ergibt. Bei der Entscheidung, ob für das Tun oder Unterlassen eines Hilfebedürftigen ein wichtiger Grund vorliegt, sind auch im Rahmen des SGB II die Grundrechte zu beachten. Das SGB II schafft keinen grundrechtsfreien Raum.

Grundsätzlich ist es zumutbar, die Rechte und Pflichten beider Seiten, des Leistungsträgers und des Hilfebedürftigen, schriftlich festzulegen. Gegen den Zwang zur Zustimmung des Hilfebedürftigen ergeben sich allerdings die oben genannten Bedenken aus Art. 2 Abs. 1 GG (SG Dortmund vom 18.9.2007 – S 28 AS 361/07 ER). Der wichtige Grund kann immer in der Rechtswidrigkeit und Unzumutbarkeit der vom SGB II-Träger angesonnenen Pflichten und in der Verweigerung von Eingliederungsleistungen liegen. Wenn z. B. in der Vereinbarung nach fünf Jahren Arbeitslosigkeit vom Hilfebedürftigen verlangt wird, sich wöchentlich fünfmal blind zu bewerben, kann dies unzumutbar sein. Fehlt es außerdem an einer Regelung, wer die Kosten der Bewerbung oder Fahrkosten trägt, wird die Verpflichtung regelmäßig unzumutbar sein, weil der Hilfebedürftige nach dem SGB II nur das

zum Lebensunterhalt unerlässlich Notwendige erhält, sodass er Kosten für die Herstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen, für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, zu Anfragen nach Arbeit oder für Annoncen in Zeitungen nicht bezahlen können.

Zur Frage, ob ein Hilfebedürftiger zur Suchttherapie, Schuldnerberatung oder psychosozialen Beratung gezwungen werden kann, → S. 490.

#### 4.2 **Wer muss was beweisen?**

Nach dem Wortlaut des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II muss der Hilfebedürftige das Vorliegen des wichtigen Grundes beweisen. Damit ist jedoch nicht das Amtsermittlungsprinzip des § 20 SGB X aufgehoben, sondern nur eine verstärkte Mitwirkungspflicht des Hilfebedürftigen gemeint und eine Beweislastregelung, nämlich wer die Folgen trägt, wenn sich die tatsächlichen Voraussetzungen eines wichtigen Grundes nicht feststellen lassen (SG Berlin vom 28.3.2008 – S 26 AS 8021/08 ER). Allerdings bezieht sich die Beweislastregelung nur auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes, nicht auf die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen. Wenn sich eine Tatbestandsvoraussetzung nicht feststellen lässt, darf die Leistung nicht gekürzt werden. Die Angemessenheit der dem Hilfebedürftigen angesonnenen Verpflichtungen in der EV muss deshalb der SGB II-Träger beweisen.

Verstärkte  
Mitwirkung

Der SGB II-Träger muss die Tatsachen, aus denen ein wichtiger Grund herzuleiten ist, soweit er dazu in der Lage ist, ermitteln und ihm bekannte wichtige Gründe auch dann berücksichtigen, wenn sich der Hilfebedürftige nicht darauf beruft. Die BA geht in der DA 12 zu § 31 davon aus, dass die Beweislastverteilung trotz des abweichenden Wortlauts der des § 144 Abs. 1 Satz 3 SGB III entspricht, dass sie die Beweislast für ihre Sphäre trägt, also z. B. die Zumutbarkeit von konkreten Verpflichtungen, den Zugang eines Vermittlungsangebotes (vgl. hierzu BSG vom 3.6.2004 – B 11 AL 71/03 R, SGB 2004, S. 479), der Hilfebedürftige dagegen für die Tatsachen, die in seine Sphäre und Verantwortung fallen, also z. B. Krankheit oder familiäre Hindernisse (so auch die Gesetzesbegründung BT-Drs. 15/1516, S. 60). Hierzu gehört auch das verspätete Geltendmachen von Hinderungsgründen, die sich nicht mehr feststellen lassen (vgl. BSG vom 26.11.1992 – 7 RAr 38/92, SozR 3-4100 § 119 Nr. 7 und vom 25.4.2002 – B 11 AL 65/01 R, SozR 3-4300 § 144 Nr. 8). Bewirbt sich der Hilfebedürftige nicht entsprechend der Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung, soll die Beweislast für den rechtfertigenden wichtigen Grund bei ihm liegen (LSG Nordrhein-Westfalen vom 18.6.2008 – L 7 B 12 1/08 AS ER).

Amtsermittlung

**IV Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein Sofortangebot nach § 15a SGB II oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen**  
§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c SGB II

**1 Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen**

**1.1 Was ist zumutbar?**

Sanktioniert wird nur die Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen. Was zumutbar ist, ergibt sich aus § 10 SGB II. Danach sind grundsätzlich alle rechtmäßigen Arbeiten zumutbar. Hierzu gehören auch Arbeitsverhältnisse, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, z. B. mit Kommunal-Kombi oder mit Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II.

Das Gesetz begrenzt die Verpflichtung nicht auf abhängige Beschäftigungen. Arbeit kann an sich auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit sein. Jedoch wird der SGB II-Träger einen Hilfebedürftigen wohl nicht auffordern können, sich selbstständig zu machen. Ob er ein solches finanzielles Risiko eingehen will und sich dem gewachsen fühlt, wird er regelmäßig selbst entscheiden müssen. Auch insoweit muss entsprechend § 36 Abs. 4 Satz 1 SGB III gelten, dass der Leistungsträger zwar auch auf Angebote für selbstständige Tätigkeiten hinweisen darf. Es besteht aber keine Pflicht, sich selbstständig zu machen und ein entsprechendes Angebot anzunehmen, so dass leistungsrechtliche Folgen nicht eintreten dürfen (BT-Drs. 16/4578 S. 17). Umgekehrt kann es nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II zumutbar sein, dass ein Selbstständiger, der sich aus seinen Einnahmen nicht unterhalten kann, eine abhängige Beschäftigung aufnehmen muss.

**Jede Arbeit**

Ansonsten kommt jede Arbeit in Betracht. Sie muss anders als nach dem SGB III nicht versicherungspflichtig sein. Es können also kurzzeitige oder geringfügige Beschäftigungen nach § 8 SGB IV sein, z. B. Saisonarbeiten und Aushilfsbeschäftigungen. Bis zur Wuchergrenze ist jede Entlohnung zumutbar. Allerdings muss es sich im Übrigen um gesetzmäßige Arbeitsbedingungen handeln. Werden die Arbeitsschutzvorschriften nicht eingehalten, z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit, oder kein Urlaub oder keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährt, ist die Arbeit nicht zumutbar.

**Leistungsfähigkeit**

Der Hilfebedürftige muss die Arbeit tatsächlich leisten können. Das gilt zum einen für die körperlichen Anforderungen. Der 53-Jährige, der 30 Jahre im Büro gearbeitet hat, darf nicht zum Spargelstechen abkommandiert werden (so auch BA-Chef Weise in der Frankfurter Rundschau vom 7.4.2005). Zum anderen kommt es darauf an, ob er die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit mitbringt. Wer nur körperliche Tätigkeiten verrichten kann, wird häufig auch mit einfachen Büroarbeiten überfordert sein.

Die Zumutbarkeit der Arbeit ist Tatbestandsvoraussetzung, d. h., sie muss feststehen. Zweifel, z. B. am Leistungsvermögen des Hilfebedürftigen, schließen eine Sanktion aus. Die Beweislastregel des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist nicht anzuwenden, auch wenn die Unzumutbarkeit der Arbeit zugleich ein wichtiger Grund ist, die Arbeit nicht aufzunehmen.

Aus der Notwendigkeit einer vorangegangenen Rechtsfolgenbelehrung ergibt sich, dass nur die Arbeitsangebote der SGB II-Träger betroffen sein können. Das Angebot muß hinreichend bestimmt sein, d. h. es müssen die Art der Tätigkeit, ihr zeitlicher Umfang und die vorgesehene Entlohnung bezeichnet werden (SächsLSG vom 2.4.2008 – L 2 B 141/08 AS-ER; LSG Berlin-Brandenburg vom 14.3.2008 – L 10 B 445/08 AS ER).

## 1.2 **Ablehnung jedweder Arbeit**

Eine Sanktion nach § 31 SGB II kann nicht verhängt werden, wenn der Hilfebedürftige nicht oder nur unzureichend arbeitsbereit ist. § 31 SGB II stellt für den Fall der ganz oder teilweise fehlenden Arbeitsbereitschaft gegenüber den §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 9 Abs. 1 SGB II die speziellere und damit abschließende Vorschrift dar (SG Osnabrück vom 29.10.2007 – S 22 AS 888/06). Es dürfen deshalb nur die konkreten pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen, die § 31 SGB II nennt, zu einer Leistungskürzung führen.

Abstrakte Arbeitsverweigerung

## 1.3 **Wann liegt eine Weigerung vor?**

Eine »Weigerung« setzt voraus, dass der Hilfebedürftige die Arbeit ausdrücklich ablehnt. Ein konkludentes Verhalten, das zur Nichtbeschäftigung führt, reicht in aller Regel nicht aus. Es muss eine konkrete Verweigerungshandlung vorliegen (VG Bremen vom 15.11.2005 – S 2 V 2149/05); Gleichgültigkeit bei der Arbeitsuche steht der Weigerung nicht gleich (a. A. VG Braunschweig vom 7.11.1996 – 3 A 3016/96 zum BSHG-Recht).

Vorsätzliche Ablehnung

Das Tatbestandsmerkmal »Weigern« kann nicht durch ein fahrlässiges Handeln verwirklicht werden (LSG Sachsen-Anhalt vom 24.1.2008 – L 2 B 96/07 AS ER, info also 2008, S. 171 mit Anmerkung von Hans-Ulrich Weth). Nach Meinung des BSG zu § 144 SGB III soll die Ablehnung einer Beschäftigung nur ein vorwerfbares, aber kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten erfordern (BSG vom 5.9.2006 – B 7a AL 14/05 R und vom 14.7.2004 – B 11 AL 67/03 R, SozR 4–4300 § 144 Nr. 8). Das widerspricht aber dem Wortlaut des Gesetzes: Weigern verlangt anders als das Unterlassen eine bewusste Handlung.



Vergessen gilt nicht. Auch wenn Sie sich beim Arbeitgeber nicht melden, nehmen Sie das Arbeitsangebot nicht an (BSG vom 15.7.2004 – B 11 AL 67/03 R; BayLSG vom 29.1.2004 – L 10 AL 332/01).

Der Hilfebedürftige lehnt ein Arbeitsangebot ab, wenn er sich nicht den zumutbaren Anforderungen eines Bewerbungsverfahrens unterzieht:

Ordnungsgemäßes  
Bewerben?

- Vorlage eines Lebenslaufs (LSG NRW vom 12.3.2003 – L 12 159/02; SG Hamburg vom 24.5.2004 – S 8 AL 1538/02);
- Vorlage eines Bewerbungsschreibens (LSG Baden-Württemberg vom 31.1.2003 – L 8 AL 4710/01);
- Anfertigung einer Arbeitsprobe (BSG vom 13.3.1997 – 11 RAr 25/96 – SozR 3-4100 § 119 Nr. 11).

Eine Weigerung, Arbeit aufzunehmen, kann auch vorliegen, wenn der Hilfebedürftige den Arbeitgeber durch sein Verhalten zur Ablehnung veranlasst: Die Forderung untypischer Arbeitsbedingungen, z. B. Achtstundentag für Fernfahrer kann eine Ablehnung sein (LSG Baden-Württemberg vom 27.1.2004 – L 9 AL 45/03).

Der Hilfebedürftige darf sich nicht als unzuverlässig darstellen (BSG vom 5.9.2006 – B 7a AL 14/05 R; SG Lüneburg vom 11.11.2006 – S 24 AS 422/06; LSG Baden-Württemberg vom 9.12.2004 – L 5 AL 415/04; LSG NRW vom 4.9.2003 – L 12 AL 69/02).

Erklärt der Hilfebedürftige dem Arbeitgeber, er lehne das Arbeitsangebot nur wegen des Zwangs durch den Leistungsträger nicht ab oder nehme es »unter Protest« an, liegt keine ordnungsgemäße Bemühung um den angebotenen Arbeitsplatz vor (LSG Baden-Württemberg vom 9.12.2004 – L 5 AL 2319/04).

Dasselbe soll gelten, wenn ein Hilfebedürftiger ausführt, durch Vermittlung der AA solle er sich bewerben. Hierin kann nach Meinung des LSG Baden-Württemberg eine konkludente Ablehnung der angebotenen Beschäftigung gesehen werden, die einer Nichtbewerbung gleichkommt (LSG Baden-Württemberg vom 10.5.2005 – L 1 AL 4331/03). Das ist in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Der Hinweis, dass der SGB II-Träger oder die AA das Arbeitsangebot vermittelt hat, ist harmlos und keinesfalls geeignet, Arbeitsunwilligkeit zu belegen; der Arbeitgeber wird um die Vermittlung gebeten haben und ohnehin wissen, woher der Arbeitslose die Information über die zu besetzende Stelle hat.

Auch wenn ein Hilfebedürftiger einen Bewerbungsbogen nur teilweise ausfüllt und deshalb ein Vorstellungsgespräch nicht zu Stande kommt, liegt keine ordnungsgemäße Bewerbung vor (HessLSG vom 9.3.2005 – L 6 AL 1246/03).

Ein Bewerbungsschreiben, in dem der Arbeitslose auf negative Erfahrungen mit früheren Bewerbungen hinweist und zur Prüfung der Seriosität des Arbeitgebers vor Bekanntgabe seiner Daten um Infor-

mationen bittet, hat das LSG Schleswig-Holstein als »Nichtbewerbung« angesehen (LSG Schleswig-Holstein vom 11.6.2004 – L 3 AL 19/03).

Bewirbt sich ein Medien- und Web-Designer in flottem Ton im Internet und verweist er den Arbeitgeber auf diese Bewerbung, wird das regelmäßig nicht als Ablehnung eines Vermittlungsangebots der AA angesehen werden können (SG Fulda vom 22.9.2005 – S 1 AL 1048/04, info also 2006, Heft 2, S. 78 ff.). Bewirbt sich ein Buchdrucker handschriftlich, kann dies ebenfalls nicht als »Nichtbewerbung« angesehen werden, selbst wenn der Arbeitgeber die Bewerbung als unbrauchbar bezeichnet (LSG Rheinland-Pfalz vom 24.6.2004 – L 1 AL 58/03, Breithaupt 2005, S. 241).

Den Zugang des Vermittlungsangebots muss der Leistungsträger, nicht der Hilfebedürftige beweisen (BSG vom 3.6.2004 – B 11 AL 71/03 R, SGB 2004, S. 479; HessLSG vom 9.3.2005 – L 6 AL 1276/03, info also 2005, Heft 6, S. 260; LSG Berlin-Brandenburg vom 13.9.2007 – L 5 B 1349/07 AS ER; SächsLSG vom 16.12.2008 – L 7 B 613/08 AS-ER). Der Hilfebedürftige soll die Absendung des Bewerbungsschreibens, nicht den Zugang beweisen müssen (LSG Schleswig-Holstein vom 12.8.2005 – L 3 AL 94/04). Hierzu kann es aber ausreichen, dass er ansonsten zuverlässig und glaubwürdig ist, sich auf frühere Vermittlungsangebote immer pünktlich beworben hat und kein besonderer Grund ersichtlich ist, warum er gerade die streitige Arbeitsstelle hat ablehnen wollen. Die Behauptung des Arbeitgebers, er habe keine Bewerbung erhalten, kann nicht alleinige Grundlage der Entscheidung sein. Die Versendung aller Bewerbungen mit Einschreiben und Rückschein kann dem Hilfebedürftigen nur zugemutet werden, wenn die AA ihn darauf hinweist und die Kosten übernimmt. Für das Vorliegen einer Weigerung liegt die Beweislast bei dem Leistungsträger.

Wer muss  
was beweisen?

## 2 Weigerung, eine Ausbildung aufzunehmen

Auch die Aufnahme einer Ausbildung soll durch die Sanktionsdrohung erzwungen werden können. Die Zumutbarkeitsbestimmung des § 10 SGB II bezieht sich nicht auf die Ausbildung, weil diese nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht zu den Eingliederungsleistungen gehört. Hier kann es sich nur um Berufsausbildungen im Sinne des BBiG, der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes (vgl. § 60 Abs. 1 SGB III) handeln (Valgolio, Hauck/Noftz, SGB II § 31 RandNr. 22, der sich nur auf § 1 BBiG bezieht; a. A. Berlit, LPK-SGB II § 31 RandNr. 31, der jede Ausbildung, die zu einem förmlichen Abschluss führt, erfasst sieht). Schulische Ausbildungen können mit § 31 SGB II nicht erzwungen werden; allerdings können sie in der EV vorgesehen und seit 1.1.2009 nach § 16 Abs. 3 SGB II die Kosten für Anbahnung und Aufnahme der schulischen Berufsausbildung übernommen werden.

Berufsausbildung

## Zumutbarkeit

Bei der Frage der Zumutbarkeit einer Ausbildung ist in stärkerem Maße als bei der Aufnahme von Arbeit das Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 GG, insbesondere der Freiheit der Berufswahl, zu berücksichtigen. Auch Eignung, Begabung und Berufswunsch des Hilfebedürftigen müssen über die Berufswahl entscheiden dürfen. Die Aufnahme einer Ausbildung kann auch nur verlangt werden, wenn geklärt ist, wer die Kosten für Lebensunterhalt und Ausbildung trägt.

3 **Weigerung, eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) aufzunehmen**  
§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d SGB II

3.1 **Voraussetzungen für Arbeitsgelegenheit mit MAE**

Wer sich weigert, eine Arbeitsgelegenheit mit MAE anzunehmen, läuft Gefahr, dass seine Leistungen gekürzt werden. Allerdings muss es sich tatsächlich um eine im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeit handeln, der Hilfebedürftige muss zu ihrer Verrichtung körperlich, geistig und fachlich imstande sein und die Arbeitsbedingungen müssen zumutbar sein. Auch darf eine Arbeitsgelegenheit mit MAE nur angeboten werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommt und die Mehraufwendungen durch die MAE tatsächlich ausgeglichen werden. Da es sich bei der Arbeitsgelegenheit mit MAE um eine Eingliederungsmaßnahme handelt, ist sie unzumutbar, wenn ihr jede Integrationsfunktion fehlt (SG Berlin vom 14.7.2008 – S 37 AS 19402/08). Nur wenn der Leistungsträger Art und Umfang der Arbeitsgelegenheit und deren Notwendigkeit klärt und darlegt, kann das Angebot rechtmäßig sein. Er darf die Art der Tätigkeit und deren Umfang nicht dem Maßnahmeträger überlassen (LSG Hamburg vom 11.7.2005 – L 5 B 161/05 ER AS; SG Berlin vom 27.6.2005 – S 37 AS 4507/05 ER).

## Gemeinnützig und zusätzlich

## Detailliertes Angebot

Der SGB II-Träger muss gegenüber dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen das Angebot genau bezeichnen; genannt werden müssen die Art der Arbeit, der zeitliche Umfang und die zeitliche Verteilung der Arbeitszeit sowie die Höhe der Entschädigung und die ihm zustehenden Leistungen. Der Arbeitsuchende muss erkennen können, ob das Angebot den inhaltlichen und formellen Anforderungen des § 16d SGB II genügt; die Angabe »Gemeindearbeiter« reicht nicht aus (BSG vom 16.12.2008 – B 4 AS 60/07 R). Das BSG hat allerdings Zweifel daran geäußert, ob das Merkmal der Zusätzlichkeit die Interessen der Arbeitsuchenden schützen will.

Die Beweislast für die Zumutbarkeit liegt beim SGB II-Träger.



Da die Zuverdienstmöglichkeiten nach § 30 SGB II nicht sehr günstig sind und der Hilfebedürftige die MAE nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II behalten darf, kann die Arbeitsgelegenheit mit MAE je nach tatsächlichem Mehraufwand durchaus attraktiv sein.

**3.2 Verfahren bei Arbeitsgelegenheit mit MAE**

Ob die Aufforderung, eine Arbeitsgelegenheit mit MAE aufzunehmen, wenn sie nicht in der EV vereinbart und im Wege eines Angebots unterbreitet wird, ein Verwaltungsakt ist, gegen den Widerspruch und Klage möglich sind, ist umstritten (vgl. LSG Hamburg vom 11.7.2005 – L 2 B 161/05 ER AS). Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat das Angebot von Arbeitsgelegenheiten als Verwaltungsakt eingestuft (VG Mainz vom 4.6.2004 – 2 K 1379/03 MZ; OVG NRW vom 28.5.2002 – 12 B 360/02, ZFSH/SGB 2002, S. 608; BayVGH vom 2.7.2001 – 12 CE 01.495; HessVGH vom 27.11.1986 – 9 TG 1669/86, ZFSH/SGB 1987, S. 254). Das BSG hat im Angebot einer Trainingsmaßnahme durch die AA keinen Verwaltungsakt gesehen (BSG vom 19.1.2005 – B 11a/11 Al 39/04 R).

Wenn von einem Verwaltungsakt ausgegangen wird, haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung, weil sie von § 39 Nr. 1 SGB II n. F. erfasst werden.

Keine  
aufschiebende  
Wirkung

Nimmt der Hilfebedürftige die Arbeitsgelegenheit auf, hat er kein Rechtsschutzinteresse für die gerichtliche Feststellung der Unzumutbarkeit (SG Dresden vom 10.10.2005 – S 23 AS 872/15 ER).

Wird die Aufforderung nicht angefochten, kann beim Streit über die Absenkung wegen der Weigerung, die Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, die Rechtmäßigkeit der Aufforderung noch geprüft werden, auch wenn die Rechtsbehelfsfrist verstrichen ist (a. A. zum BSHG OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 7.11.2002 – 1 M 152/02). In diesen Fällen ist § 44 SGB X anzuwenden (ähnlich BSG vom 21.3.2002 – B 7 AL 44/01 R).

Prüfung der  
Rechtmäßigkeit

**4 Weigerung, eine Arbeit fortzuführen**

Nicht nur die Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen, kann zur Kürzung führen, sondern auch die Weigerung, eine zumutbare Arbeit fortzusetzen.

Ein unbezahltes Praktikum ist keine Arbeit oder Ausbildung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c SGB II (LSG Nordrhein-Westfalen vom 2.5.2008 – L 7 B 321/07 AS ER).

Eine Weigerung liegt nur vor, wenn der Hilfebedürftige selbst kündigt, einen Aufhebungsvertrag schließt oder die Arbeit einfach aufgibt. Fehltage, die zur Kündigung durch den Arbeitgeber führen, sind keine Weigerung, eine Arbeit fortzusetzen. Die Arbeitgeberkündigung führt unabhängig vom Kündigungsgrund nach dieser Regelung nicht zu einer Sanktion (ebenso Valgolio, Hauck/Noftz, SGB II § 31 RandNr. 27; a. A. Berlitz, LPK-SGB II § 31 RandNr. 38, 40 ff.). Das gilt auch für die Hinnahme einer offensichtlich rechtswidrigen Kündigung (vgl. zum Sperrzeitrecht: Leitfaden für Arbeitslose, 26. Auflage

Vorsätzliche  
Arbeitsaufgabe

2009, S. 262 f.). Dagegen kann anders als nach § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge einer Änderungskündigung, wenn die neuen Arbeitsbedingungen nach § 10 SGB II zumutbar sind, von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c SGB II erfasst werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Dagegen soll – anders als nach dem SGB III – nur die auch formal rechtmäßige Kündigung eine Sanktion erlauben; die entgegen § 623 BGB nur mündlich erfolgte Kündigung rechtfertigt keine Leistungskürzung (SG Oldenburg vom 4.7.2008 – S 47 AS 1240/08 ER).

Nur nach  
Rechtsfolgen-  
belehrung

Da auch hier die Sanktion von einer vorherigen Rechtsfolgenbelehrung abhängig ist, kann die Vorschrift für den Fall der Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit fortzuführen, nur wenig praktisch werden. Nur wenn der Leistungsträger an der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses beteiligt ist, kann es bei einer vom Hilfebedürftigen verschuldeten Arbeitgeberkündigung zu einer Kürzung der Regelleistungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c SGB II kommen.

Pflicht zur  
Aufgabe einer  
Beschäftigung?

Die Aufgabe einer Arbeit kann nach § 31 Abs. 1 SGB II an sich nicht verlangt werden. Das kommt aber nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II in Betracht, wenn der Hilfebedürftige eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausübt, von der er sich und seine Familie nicht ernähren kann, und ihm eine im Übrigen zumutbare Arbeitsmöglichkeit aktuell zur Verfügung steht, die seinen Lebensunterhalt und den seiner BG deckt (vgl. für einen selbstständig Tätigen OVG Bremen vom 1.6.2006 – S 1 B 140/06; OVG Lüneburg vom 12.11.1987 – 4 B 355/87; so auch der Staatssekretär Rudolf Anzinger, in: BT-Drs. 16/2924, S. 9 f.).

Die Weigerung, die besser bezahlte und zumutbare Arbeit aufzunehmen, wäre dann ein Sanktionstatbestand.

V **Weigerung, eine Eingliederungsmaßnahme anzutreten oder fortzuführen, Abbruch und Ausschluss aus einer Maßnahme**  
§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1c und 2 SGB II

Die Weigerung, eine Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen und fortzusetzen, ist dann sanktionsbewehrt, wenn es sich um ein Sofortangebot im Sinne des § 15a SGB II handelt oder die Eingliederungsmaßnahme in der EV vereinbart ist. Ein Sofortangebot nach § 15a SGB II liegt nur vor, wenn es sich um eine Ermessensleistung handelt; zu diesen gehören Trainingsmaßnahmen i. S. v. § 46 SGB III nicht (SG Berlin vom 13.11.2007 – S 102 AS 24426/07). Trainingsmaßnahmen müssen deshalb in der EV vereinbart werden.

## 1 Welche Eingliederungsmaßnahmen sind betroffen?

Zu den Eingliederungsmaßnahmen gehören jedenfalls die Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II. Die Vorschrift verweist ganz überwiegend auf das SGB III. Welche Maßnahmen der Eingliederung dienen, können Sie unter Abschnitt N (→ S. 458 ff.) nachlesen. Die wichtigsten Maßnahmen, die der Eingliederung in Arbeit dienen sollen, sind:

- Trainingsmaßnahmen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB III;
- Maßnahmen der Eignungsfeststellung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III);
- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§§ 77–87 SGB III);
- Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 97–115 SGB III) und
- Maßnahmen der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung älterer Arbeitnehmer (§§ 417, 421t Abs. 4, 5 SGB III).

## 2 Abbruch

Abgebrochen ist die Maßnahme, wenn der Teilnehmer nach anfänglichem Besuch kraft eigener Entscheidung nicht mehr teilnimmt. Noch kein Abbruch liegt vor, wenn er an einzelnen Tagen ohne Beendigungsabsicht nicht an der Maßnahme teilnimmt. Einzelne Fehltagge dürfen nicht zu einer Kürzung der SGB II-Leistungen führen, weil § 31 SGB II dies nicht vorsieht und die vorhandenen Sanktionsstatbestände nicht erweiternd ausgelegt werden dürfen. Auch eine Verpflichtung des Hilfebedürftigen in der EV, nicht ohne wichtigen Grund an einer Maßnahme nicht teilzunehmen, kann die Sanktionsstatbestände nicht erweitern. Das sehen einige SGB II-Träger offenbar anders und verhängen, wenn Fehltagge zum Abbruch oder Ausschluss aus der Maßnahme führen, zwei Sanktionen.

Das SG Aachen vom 17.1.2008 – S 14 AS 251/07 ER hat die Ansicht vertreten, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Verpflichtung, an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen, sei eine Dauerpflcht, die jeden Monat neu verletzt werden könne, so dass ein monatlicher Fehltag jeweils eine Sanktion auslöse, drei Fehltagge über drei Monate verteilt führten dann zum Verlust des SGB II-Anspruchs. Dem kann nicht zugestimmt werden; einzelne Fehltagge bedeuten nicht, dass der Hilfebedürftige nicht an der Maßnahme teilnimmt. Führen die Fehltagge zum Abbruch der Maßnahme oder zum Ausschluss aus der Maßnahme, können die Voraussetzungen einer Sanktion nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II vorliegen.

Wir vertreten die Auffassung, dass der Abbruch der nach § 16a SGB II als Eingliederungshilfen möglichen Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosozialen Betreuung regelmäßig nicht zu einer



Kürzung führen darf, weil sie auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und nur mit der Bereitschaft des Betroffenen erfolgreich durchgeführt werden können (→ S. 492, → S. 495).

Wegen der Weigerung, eine Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen und fortzusetzen, kann auf die Ausführungen auf → S. 606 ff. verwiesen werden.

### 3 **Ausschluss**

Maßnahme-  
widriges  
Verhalten

Der Ausschluss kann durch den SGB II-Träger oder den Maßnahmeträger erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Teilnehmer sich maßnahmewidrig verhalten hat. Hierzu können z.B. häufiges Fehlen, Stören des Unterrichts, Trunkenheit, Drogenkonsum gehören (LSG Rheinland-Pfalz vom 4.9.2002 – L 1 AL 170/01, Die Rentenversicherung 2003, S. 33; HessLSG vom 22.10.1999 – L 10 AL 933/98).

Ein Abbruch der Maßnahme durch den SGB II-Träger ist nur wegen eines Verhaltens des Teilnehmers zulässig, das die Fortsetzung für den Träger und die übrigen Teilnehmer unzumutbar macht. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen; die Interessen des Teilnehmers an der Fortsetzung der Maßnahme sind zu berücksichtigen. Das Fehlverhalten muss dem Teilnehmer subjektiv vorwerfbar sein.

Vor dem Abbruch ist der Teilnehmer in aller Regel abzumahnend und auf die möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen (vgl. BSG vom 16.9.1999 – B 7 AL 32/98 R, BSGE 84, 270; SG Gießen vom 15.12.2008 – S 27 AS 1387/08 ER). Unmittelbar vor der Entscheidung ist er nach § 24 SGB X anzuhören, weil der Abbruch wegen des Zeitablaufs später meist nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

### 4 **Wichtiger Grund**

Alle Sanktionstatbestände treten nur ein, wenn der Hilfebedürftige für sein Verhalten keinen wichtigen Grund hat. Als wichtige Gründe kommen berufliche und persönliche Gründe in Betracht. Hierbei sind besonders familiäre Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Bei erwerbstätigen Hilfebedürftigen muss auf die Anforderungen ihrer Arbeit Rücksicht genommen werden.

Ungeeignete  
Maßnahmen

Bei den Eingliederungsmaßnahmen steht die Überforderung der Aufnahme oder Fortsetzung entgegen, aber auch die Unterforderung. Die Maßnahme muss für den Betroffenen geeignet sein, damit sie eine Maßnahme in Arbeit ist. Der langjährig qualifiziert Beschäftigte muss keine Eingliederungsmaßnahme besuchen, die ihm Grundbedürfnisse des Erwerbslebens beibringt (HessLSG vom 23.4.2003 – L 6/10 AL 1404/01, info also 2004, S. 160; vom 13.10.2004 – L 6 AL 520/02, info also 2005, S. 109 und vom 7.3.2005 – L 6 AL 216/04).

Die Eingliederungsmaßnahme muss geeignet sein, die Eingliederung des Hilfebedürftigen zu befördern, sie muss ihm Kenntnisse vermitteln, deren Erwerb für den Arbeitsuchenden in seiner konkreten Situation sinnvoll ist (LSG Berlin-Brandenburg vom 25.7.2008 – L 14 B 568/08 AS ER; ähnlich SG Dresden vom 3.6.2008 – S 10 AS 2252/08 ER für einen Hilfebedürftigen, der sich selbstständig machen will).

Schon bisher wurden Arbeitslose von der BA verpflichtet, an Maßnahmen teilzunehmen, in denen sie nichts lernen konnten. Die Gefahr, Eingliederungsmaßnahmen als Disziplinierungsinstrument zu nutzen, ist nach dem Geist des SGB II noch größer. Qualitätsmängel bei den Maßnahmen stellen einen wichtigen Grund zur Ablehnung dar. Die Zumutbarkeitskriterien können sich allerdings mit der Dauer der Arbeitslosigkeit verändern.

## 5 Rechtsfolgenbelehrung

Auch hier kann es zu einer Leistungskürzung nur kommen, wenn der Leistungsbezieher vorher über die möglichen Folgen seines Verhaltens belehrt worden ist. Es muss ihm also deutlich gemacht werden, dass die Regelleistung für drei Monate um 30 % gekürzt werden wird, wenn er nicht tut, was von ihm verlangt wird, und er dafür keinen wichtigen Grund hat. Siehe hierzu → S. 602.



## VI Verschleuderung von Einkommen und Vermögen

§ 31 Abs. 4 Nr. 1 SGB II

Gekürzt wird die Leistung, wenn der volljährige erwerbsfähige Hilfebedürftige sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II herbeizuführen.

### 1 Absicht

Die Vorschrift setzt direkten Vorsatz voraus. Das verschwenderische Verhalten muss das Ziel haben, Alg II zu erhalten oder den Anspruch zu erhöhen (SG Aurich vom 6.10.2006 – S 15 AS 394/06 ER; SG Berlin vom 20.10.2005 – S 88 SO 4832/05 ER). Diese Absicht muss feststehen. Der Kürzungstatbestand kann z.B. durch Verprassen des Vermögens, Verzicht auf Ansprüche oder Schenkung erfüllt werden. Bei einem Unterhaltsverzicht in einer Scheidungsvereinbarung kommt es auf die Beweggründe an.

Das LSG Schleswig-Holstein vom 31.8.2005 – L 6 B 200/05 AS ER hat sich für eine weite Auslegung der Bestimmung stark gemacht. Es hält es für ausreichend, wenn der Hilfebedürftige bei der gebotenen Par-



allelwertung in der Laiensphäre hätte wissen müssen, dass er sein Einkommen und Vermögen zur Deckung seines Lebensunterhalts hätte verwenden müssen. Das ist nur richtig, wenn der Hilfebedürftige sein Vermögen mit direktem Vorsatz im Vertrauen auf die Existenzsicherung durch das SGB II ohne wichtigen Grund verbraucht.

## 2 **Keine Rechtsfolgenbelehrung**

Hinweis  
erforderlich

Eine Rechtsfolgenbelehrung sieht das Gesetz nicht vor. Es sagt nicht, wie lange die Verschwendung zurückliegen darf. Wegen der Notwendigkeit des direkten Vorsatzes kann es sich nur um Ausnahmefälle handeln. So wird in aller Regel niemand Arbeit aufgeben, um Alg II zu beziehen.

Die BA geht allerdings davon aus, dass die Voraussetzung des § 31 Abs. 4 Nr. 1 SGB II vorliegt, wenn der Hilfebedürftige eine Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden ohne wichtigen Grund aufgegeben hat. Das ist dann wichtig, wenn wegen der Aufgabe der Beschäftigung die Voraussetzungen für die Kürzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c SGB II nicht vorliegen, weil keine Rechtsfolgenbelehrung erteilt worden ist. Das Fehlen eines wichtigen Grundes reicht jedoch in aller Regel nicht aus, um die Absicht, höheres Alg II zu beziehen, zu belegen.

## 3 **Ersatzpflicht**

Wer sich schuldhaft ohne wichtigen Grund hilfebedürftig macht, ist nach § 34 SGB II zum Ersatz der Leistungen, die deshalb an ihn und die Mitglieder der BG gezahlt werden, verpflichtet (→ S. 649).

## VII **Unwirtschaftliches Verhalten**

### § 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II

Wer ein unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen fortsetzt, muss ebenfalls mit einer Sanktion rechnen.

## 1 **Was ist unwirtschaftlich?**

Es kann sich nur um ein unwirtschaftliches Verhalten während des Leistungsbezugs handeln, das weitere Hilfebedürftigkeit auslöst (so auch DA Nr. 35 zu § 31). Da dem Leistungsbezieher nicht vorgegeben ist, wie er die Regelleistung ausgibt, und Einmalleistungen nur noch in ganz geringem Umfang vorgesehen sind, fehlt es dieser Sanktion an einer inneren Berechtigung.

Es ist deshalb auch schwer, sanktionswürdige Unwirtschaftlichkeiten festzustellen. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II zählt ein angemess-

senes Kraftfahrzeug zum Schonvermögen, der Besitz eines Pkw kann deshalb nicht als unwirtschaftlich angesehen werden, was für Sozialhilfeempfänger früher umstritten war.

Die Vorschrift darf keinesfalls dazu führen, dass derjenige, der seine 351 € nicht so ausgibt, wie sich dies der SGB II-Träger vorstellt, von einer Leistungskürzung betroffen werden kann. Genaue Vorschriften, wie das Geld auszugeben ist, darf der Leistungsträger dem Hilfebedürftigen nicht machen. Die Kürzung ist auch nur zulässig, wenn der Leistungsempfänger intellektuell in der Lage ist, wirtschaftlich mit dem ihm gezahlten Geld umzugehen.

Kein Zwang zu  
bestimmtem  
wirtschaftlichem  
Verhalten

Wenn das unwirtschaftliche Verhalten dazu führt, dass wiederholt Darlehensleistungen nach § 23 Abs. 1 SGB II erbracht werden müssen, genügt § 23 Abs. 2 SGB II, der es erlaubt, die Regelleistung ganz oder teilweise als Sachleistung zu gewähren. Einer weiteren Sanktion bedarf es nicht.

Statt Kürzung  
Sachleistung

Der Gesetzgeber stellt sich allerdings vor, dass der Hilfebedürftige von der Regelleistung Beträge für Anschaffungen anspart, für die es früher nach § 21 Abs. 1a BSHG einmalige Leistungen gab. Wer zu dem Ansparen nicht in der Lage ist und deshalb Darlehensleistungen nach § 23 Abs. 1 SGB II für Anschaffungen und Notfälle benötigt, setzt sich wohl nicht dem Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit aus, weil das regelmäßige Sparen von 351 € die meisten Menschen überfordern dürfte.

Pflicht zum  
Sparen

## 2 Rechtsfolgenbelehrung

Die Kürzung tritt nur ein, wenn der Betroffene vorher über die Rechtsfolgen belehrt worden ist. Die Vorschrift ist zu unbestimmt, als dass darauf ohne Konkretisierung in der Rechtsfolgenbelehrung eine Leistungskürzung gestützt werden kann. Dem Hilfeempfänger muss genau gesagt werden, was er nicht machen darf. Es muss ihm also nicht nur erläutert werden, welche Folgen sein Tun haben kann, sondern auch, was genau und aus welchen Gründen beanstandet wird.

Konkretisierung  
der Pflichten

## VIII Sperrzeiten nach dem SGB III als Sanktionsgründe

### 1 Sperrzeiten, die die AA verhängt

§ 31 Abs. 4 Nr. 3b i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 SGB II

Soweit die AA Sperrzeiten feststellt und der Alg-Anspruch deshalb ruht oder erloschen ist (§§ 144, 147 SGB III), führt dies auch zu einer Sanktion nach dem SGB II, d. h., es kann nicht ungestraft beim Ruhen oder beim Wegfall des Alg-Anspruchs wegen einer Sperrzeit auf das SGB II umgestiegen werden. Das entspricht dem früheren Sozialhilferecht (§ 25 Abs. 2 Nr. 2a BSHG). Hierbei hat die

Tatbestands-  
wirkung der  
Sperrzeit-  
entscheidung

Entscheidung der AA über die Sperrzeit Tatbestandswirkung, d. h., die Richtigkeit der Entscheidung kann vom SGB II-Träger nicht überprüft werden (VG Gießen vom 24.3.1994 – 6 G 159/94, info also 1994, S. 156).

Bei einer Sperrzeit wegen Meldeversäumnis nach § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III wird die Regelleistung nur um 10 % gekürzt (DA Nr. 36 zu § 31 SGB II).

Die Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchmeldung nach § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB III führt zu keiner Sanktion, weil das SGB II keine § 38 Abs. 1 SGB III entsprechende Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung kennt (DA Nr. 36a zu § 31).

Dauer der  
Kürzung

Die Sanktion nach dem SGB II darf nicht länger dauern als die Sperrzeit. Da die Sperrzeit nach § 144 Abs. 3 bis 6 SGB III ein, zwei, drei, sechs oder zwölf Wochen dauern kann, darf auch nur für ein, zwei, drei, sechs oder zwölf Wochen gekürzt werden. Die BA ist allerdings der Meinung, dass die Sanktionszeit auch bei Sperrzeiten, die das Alg I betreffen, ausnahmslos drei Monate dauert (Berlit, LPK-SGB II § 31 RandNr. 124). Das entspricht jedoch nicht dem Willen des Gesetzgebers, der Abs. 6 Satz 1 um den 2. Halbsatz ergänzt hat, damit »eine Sanktion nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a zeitgleich mit der zugrunde liegenden Sperrzeit des SGB III abläuft« (BT-Drs. 16/1410, S. 26). Trotz des ungenauen Wortlauts ist deshalb die Sanktion auf die Dauer der Sperrzeit begrenzt.

Die Sanktionszeit läuft zeitgleich mit der Sperrzeit, d. h., sie beginnt nicht wie die übrigen Sanktionen mit dem 1. des auf den Zugang des Bescheides folgenden Monats (§ 31 Abs. 6 Satz 1 SGB II), sondern mit der Sperrzeit nach § 144 Abs. 2 SGB III, die regelmäßig einen Tag nach dem Sperrzeitanlass eintritt.

Ist der Alg-Anspruch infolge der Sperrzeit erloschen (§ 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III), dauert die Kürzung drei Monate. Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Erlöschens und läuft kalendermäßig ab. Beantragt der Arbeitslose erst nach zehn Wochen Alg II, darf nur noch für drei Wochen gekürzt werden.

## 2 **Sperrzeittatbestände als zusätzliche Kürzungsgründe** § 31 Abs. 4 Nr. 3b SGB II

Nur Kürzung  
nach Arbeits-  
platzverlust

Die Sperrzeittatbestände des SGB III sollen zusätzlich als Kürzungstatbestände für das Alg II gelten. Die Vorschrift entspricht § 25 Abs. 2 Nr. 2b BSHG. Sie kann jedoch nur die Fälle des § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III betreffen, wenn keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden und nach der schuldhaft verlorenen Beschäftigung kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem SGB III besteht (LSG Sachsen-Anhalt vom 24.1.2008 – L 2 B 96/07 AS ER, info also 2008, S. 171 mit Anmerkung von Hans-Ulrich Weth). Für die Personen, die bereits im Leistungsbezug nach dem SGB II sind, sind die

speziellen Kürzungstatbestände des § 31 Abs. 1 und 2 SGB II anwendbar. Diese sind gegenüber § 144 Abs. 1 Satz 2 SGB III das speziellere Gesetz (vgl. VG Bremen vom 15.11.2005 – S2 V 2149/05). Bei Anwendung von § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III, also nach verschuldetem Arbeitsplatzverlust, sind die Grundsätze des Sperrzeitrechts einschließlich des dortigen Zumutbarkeitsbegriffs maßgeblich.

## 2.1 Sperrzeit wegen Arbeitsplatzverlustes

Wann nach dem SGB III eine Sperrzeit wegen des Arbeitsplatzverlustes eintritt, können Sie im Leitfaden für Arbeitslose, 26. Auflage 2009, S. 260 ff. im Einzelnen nachlesen. Wir geben hier einen kurzen Überblick und weisen auf die Besonderheiten bei der Anwendung im Rahmen des § 31 SGB II hin.

### 2.1.1 Arbeitsplatzverlust durch Arbeitnehmerkündigung oder Aufhebungsvertrag

Eine Sperrzeit ist nur zulässig,

- wenn die Kündigung des Arbeitnehmers oder der Aufhebungsvertrag **ursächlich** für die Arbeitslosigkeit ist, **und**
- der Hilfebedürftige den Eintritt der Arbeitslosigkeit **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt hat,
- **ohne** hierfür einen **wichtigen Grund** zu haben.

Sperrzeit nur zulässig, ...

Die Ablehnung eines mit einer Änderungskündigung verbundenen Angebots des Arbeitgebers zu schlechteren Arbeitsbedingungen ist keine Kündigung des Arbeitnehmers und führt nicht zu einer Sperrzeit (DA 8 zu § 144).

Keine Sperrzeit bei Ablehnung einer Änderungskündigung

Ein Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeutet die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Weder die Hinnahme einer Kündigung durch den Arbeitnehmer noch der Abschluss eines Vergleichs im nachfolgenden Kündigungsschutzverfahren rechtfertigt die Annahme eines Aufhebungsvertrages (DA 27 zu § 144; inzwischen klargestellt vom BSG vom 25.4.2002 – B 11 AL 89/01 R, SozR 3–4100 § 119 Nr. 24 und BSG vom 17.10.2007 – B 11a AL 51/06 R). Meist ist in diesem Zeitpunkt die Arbeitslosigkeit auch schon eingetreten.

Keine Sperrzeit bei Hinnahme von Kündigung/ arbeitsgerichtlichem Vergleich

Stellt der Arbeitnehmer und/oder der Arbeitgeber im Kündigungsschutzprozess einen Auflösungsantrag nach §§ 9, 10 KSchG und löst das Arbeitsgericht dann das Arbeitsverhältnis durch Urteil auf, liegt

ebenfalls kein Aufhebungsvertrag vor (BSG vom 17.11.2005 – B 11a/11 AL 69/04 R).

BSG zum  
»Abwicklungs-  
vertrag«

Absprachen innerhalb der Frist für die Kündigungsschutzklage können ein Lösungstatbestand sein (BSG vom 18.12.2003 – B 11 AL 35/03 R).



Ein Sperrzeitatbestand liegt nicht vor, wenn der Hilfebedürftige nach dem neuen § 1a KSchG auf eine Kündigungsschutzklage ganz bewusst verzichtet und stattdessen eine **Entlassungsentschädigung** in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist auch hier eine betriebsbedingte Kündigung, in der der Arbeitgeber eine Entlassungsentschädigung anbietet, wenn der Arbeitnehmer keine Kündigungsschutzklage erhebt. Für diesen Fall sieht das Gesetz eine Entlassungsentschädigung in Höhe von 0,5 Monatsverdiensten pro Beschäftigungsjahr vor.

Die BA verhängt in diesem Fall keine Sperrzeit.

Zulässig ist auch eine Vereinbarung mit einer Abfindung in Höhe eines halben Monatsverdienstes zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung (BSG vom 12.7.2006 – B 11a AL 47/05 R).

Ursächlich

Die Kündigung des Arbeitnehmers oder der Aufhebungsvertrag müssen ursächlich für die Arbeitslosigkeit sein.

Zuvorkommen  
einer personen-/  
betriebsbedingten  
Kündigung

Wenn die Eigenkündigung oder der Aufhebungsvertrag einer sicher bevorstehenden personen- oder betriebsbedingten Kündigung lediglich zuvorkommen, sind sie zwar ursächlich für den Verlust des Arbeitsplatzes; die drohende Kündigung kann aber einen wichtigen Grund für das Verhalten des Arbeitnehmers darstellen.

Ursächlichkeit  
bei vorzeitiger  
Beendigung

Die Sperrzeitvoraussetzungen liegen auch vor, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Eigenkündigung oder eines Aufhebungsvertrages früher endet, als es aufgrund der sicher angenommenen betriebsbedingten Kündigung oder aufgrund der Befristung geendet hätte (BSG vom 25.4.2002 – B 11 AL 65/01 R, SozR 3–4300 § 144 Nr. 8).



Die Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, um ein befristetes Arbeitsverhältnis mit günstigeren Bedingungen einzugehen, ist nicht »ursächlich« (richtiger: zurechenbar) für die Arbeitslosigkeit nach Auslaufen des zweiten Arbeitsvertrages, es sei denn, der Arbeitslose konnte nicht davon ausgehen, dass das Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Beschäftigung übergehen werde (BSG vom 12.7.2006 – B 11a AL 55/05 R, B11a AL 57/05 R und B 11a AL 73/05 R und vom 26.10.2004 – B 7 AL 98/03 R; LSG Sachsen-Anhalt vom 17.8.2005 – L 2 AL 70/03, info also 2005, S. 265).

**2.1.2 Arbeitsplatzverlust durch Arbeitgeberkündigung**

Eine Arbeitgeberkündigung führt nur dann zu einer Sperrzeit,

- 1.** wenn der Hilfebedürftige durch sein **vertragswidriges Verhalten** Anlass für die Kündigung gegeben hat, **und**
- 2.** dieses Verhalten für die dann entstandene Arbeitslosigkeit auch **ursächlich** gewesen ist, **und**
- 3.** der Hilfebedürftige durch sein vertragswidriges Verhalten den Eintritt der Arbeitslosigkeit **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt hat,
- 4.** **ohne** hierfür einen **wichtigen Grund** zu haben.

Sperrzeit nur  
zulässig, ...

Der Hilfebedürftige muss durch ein vertragswidriges Verhalten Anlass für die arbeitgeberseitige Kündigung gegeben haben.

Auch wenn sich der Hilfebedürftige vertragswidrig verhält, ist eine Sperrzeit unzulässig, wenn die Kündigung arbeitsrechtlich unwirksam ist.

Keine Sperrzeit  
bei unwirksamer  
Kündigung

Regelmäßig muss der Arbeitnehmer vor einer Kündigung abgemahnt werden (BAG vom 17.2.1994 – 2 AZR 616/93, BAGE 76, S. 35; BSG vom 6.3.2003 – B 11 AL 69/02 R); Ausnahmen sind zulässig bei schweren Verstößen, die eine weitere Zusammenarbeit für den Arbeitgeber unzumutbar machen, oder wenn davon auszugehen ist, dass die Abmahnung nicht zu einer Verhaltensänderung führt. Die fehlende Abmahnung hat außerdem meist zur Folge, dass die eingetretene Arbeitslosigkeit nicht grob fahrlässig verursacht ist, weil der Arbeitnehmer nicht mit einer Kündigung rechnen muss (BSG vom 6.3.2003 – B 11 AL 69/02 R; LSG Niedersachsen vom 26.10.1999 – L 7 AL 73/98, NZS 2000, S. 314).

Fehlende  
Abmahnung

Sperrzeiten dürfen nicht verhängt werden in Fällen, in denen die Kündigung des Arbeitgebers »personenbedingt« oder »betriebsbedingt« ist. Hier ist ein vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers nicht die Ursache für die Kündigung (vgl. z. B. BSG vom 15.12.2005 – B 7a AL 46/05 R).

Keine Sperrzeit  
bei personen-/  
betriebsbeding-  
ter Kündigung

**2.1.3 Kausalität**

Das Verhalten des Arbeitnehmers, das zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt, muss auch für die dann entstandene Arbeitslosigkeit ursächlich sein, sonst ist eine Sperrzeit unzulässig. Das ist bei der Arbeitgeberkündigung nur dann der Fall, wenn die Arbeitslosigkeit ausschließlich wegen des vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitslosen eingetreten ist.

Ursächlich

Vorsatz  
oder grobe  
Fahrlässigkeit

Der Hilfebedürftige muss den Eintritt der Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Grobe Fahrlässigkeit liegt z. B. **nicht** vor, wenn:

- der Arbeitnehmer ernst zu nehmende Aussichten auf einen Anschlussarbeitsplatz hat, die sich dann aber zerschlagen, oder
- dem Arbeitnehmer wegen eines Verhaltens gekündigt wird, dessen kündigungsrechtliche Einordnung umstritten ist. Bestehen hinsichtlich des Kündigungsgrundes unterschiedliche Auffassungen unter Juristen, dann ist die Sperrzeit unzulässig, selbst wenn die Kündigung letztendlich in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren bestätigt werden sollte.

#### 2.1.4 **Wichtiger Grund**

Der wichtige Grund muss die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gerade zu diesem Zeitpunkt rechtfertigen (BSG vom 29.11.1989 – 7 RAr 86/88, NZA 1990, S. 628 f.).

Als wichtige Gründe kommen berufliche, betriebliche und persönliche Gründe in Betracht; also auch gesundheitliche und familiäre Gründe können wichtig im Sinne des Sperrzeitrechts sein.

Wichtiger Grund  
bei Unzumutbarkeit

Ein wichtiger Grund liegt immer vor, wenn die Beschäftigung unzumutbar ist oder gegen gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsschutzregelungen usw.) verstößt. Der Hilfebedürftige muss sich allerdings zunächst um Beseitigung des wichtigen Grundes bemühen (vgl. BSG vom 6.2.2003 – B 7 AL 72/01 R).

#### 2.1.5 **Dauer der Kürzung**

Die Kürzung dauert nicht wie in § 144 Abs. 3 SGB III zwischen drei und zwölf Wochen, sondern immer drei Monate, also regelmäßig 13 Wochen. Die Sanktion ist nicht abgestuft nach dem Gewicht der Verfehlung wie in § 144 SGB III; eine Härteklausele enthält § 31 SGB II nur für die unter 25-Jährigen (Abs. 6 Satz 2), sodass eine Verkürzung der Sanktion bei einem minder schweren Fall nicht möglich ist.

IX **Das Meldeversäumnis**

§§ 31 Abs. 2, 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III

1 **Meldepflicht**

Wer der Aufforderung des SGB II-Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommt, muss mit einer Kürzung rechnen. Meldepflichtig sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Allerdings ist zweifelhaft, ob demjenigen, der sich selbst unterhalten kann, dessen Einkommen aber nicht für den Lebensunterhalt seiner Familie ausreicht, Pflichten auferlegt werden dürfen, weil ihn die Konstruktion der BG zu einer hilfebedürftigen Person macht (siehe hierzu auch BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 8/06 R).

Sozialgeldempfänger sind nur eingeschränkt meldepflichtig und auch nur, wenn sie geschäftsfähig sind. Kinder unter 15 Jahren sind nicht meldepflichtig.

2 **Zweck der Meldung**

Der SGB II-Träger darf Sie nur vorladen, wenn er einen sachgerechten Zweck verfolgt. Er muss den Zweck schon in der Vorladung nennen.

Der SGB II-Träger kann Sie vorladen zum Zwecke der

- Berufsberatung;
- Vermittlung in Ausbildung und Arbeit;
- Vorbereitung von Eingliederungshilfen;
- Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren;
- Prüfung der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch.

Meldezweck

Meldezweck kann auch eine gemeinschaftliche Informationsveranstaltung sein (LSG Hamburg vom 13.2.2007 – L 5 B 43/07 ER AS; LSG Sachsen-Anhalt vom 24.1.2002 – L 2 AL 9/00, info also 2002, S. 106). Sozialgeldempfänger dürfen nur zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung eingeladen werden.

In der Einladung muss der Meldezweck konkret genannt werden; es genügt nicht, den Arbeitslosen allgemein zu seiner »Leistungsangelegenheit« einzubestellen (SG Hamburg vom 30.1.2006 – S 62 AS 133/05 ER). Der Meldezweck muss wenigstens stichwortartig angegeben werden (LSG Baden-Württemberg vom 18.2.2005 – L 8 AL 4106/03 und vom 27.9.2002 – L 8 AL 855/02). Wenn der Zusammenhang für den Hilfebedürftigen erkennbar ist, genügt die Einladung zur Beratung über eine berufliche Weiterbildung (BayLSG vom 27.2.2003 – L 9

Nennung des  
Meldezwecks



AL 175/01). Die Einladung zu einer psychologischen Untersuchung ist hinreichend konkret benannt, wenn auf die vom Hilfebedürftigen gewünschte Weiterbildung hingewiesen wird (LSG NRW vom 24.9.2004 – L 9 AL 4/04).

Der Abschluss einer EV ist nach Meinung des SG Magdeburg kein sanktionswürdiger Meldezweck (SG Magdeburg vom 6.12.2005 – S 27 AS 702/05 ER).

Folgen bei  
Ablehnung einer  
Untersuchung

Erscheint der Hilfebedürftige zur ärztlichen oder psychologischen Untersuchung, lehnt aber die Untersuchung selbst ab, darf nicht gekürzt werden. Die Rechtsfolgen können sich vielmehr nach §§ 66, 67 SGB I richten (BSG vom 20.10.2005 – B 7a/7 AL 12/04 R).

Kommen Sie durch die Ablehnung der Untersuchung Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 62 SGB I nicht nach und wird dadurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann Ihnen der SGB II-Träger die Leistung versagen oder eine bereits bewilligte Leistung entziehen. Vorher muss er Ihnen jedoch eine Frist setzen, d. h. erneut einen Termin zur Untersuchung festsetzen und Sie in der Ladung auf die drohenden Konsequenzen der Versagung oder Entziehung hinweisen. Nach § 66 SGB I ist eine Entziehung der Leistung erst nach Ablauf der für die Mitwirkung gesetzten Frist für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit möglich (BSG vom 20.10.2005 – B 7a/7 AL 12/04 R). Holen Sie später die Mitwirkung nach, kann der SGB II-Träger die Leistungen nach § 67 SGB I nachträglich erbringen. Versagung und Entziehung sowie nachträgliche Bewilligung stehen im Ermessen des SGB II-Trägers.

### 3 **Vorladung, Form, Zeitpunkt und Kosten der Meldung**

Der SGB II-Träger muss Sie schriftlich vorladen; eine telefonische Vorladung ist nicht möglich, weil die Rechtsfolgenbelehrung schriftlich erfolgen muss. Mit dem geplanten Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Referentenentwurf – Stand 13.2.2009) soll das Wort »schriftlicher« (Belehrung) aus § 31 Abs. 2 SGB II gestrichen werden. Das wird in der Praxis nicht viel ändern, weil Einladungen weiterhin in den meisten Fällen schriftlich erfolgen werden.

Der SGB II-Träger muss nachweisen, dass die Vorladung (rechtzeitig) bei Ihnen eingegangen ist (BSG vom 3.6.2004 – B 11 AL 71/03 R; LSG Berlin-Brandenburg vom 19.9.2007 – L 5 B 1349/07 AS ER; LSG Baden-Württemberg vom 14.3.2008 – L 8 AS 5579/07; SächsLSG vom 16.12.2008 – L 7 B 613/08 AS-ER). Geben Sie an, die Vorladung nicht erhalten zu haben, werden Sie zukünftig per Einwurf-Einschreiben vorgeladen.

Persönlich  
melden

Sie müssen persönlich beim SGB II-Träger erscheinen, es sei denn, der SGB II-Träger erlaubt Ihnen im Einzelfall, sich telefonisch zu melden.

Sind Sie an einem bestimmten Tag für eine bestimmte Uhrzeit bestellt und versäumen Sie diesen Termin, so sind Sie Ihrer Meldepflicht gleichwohl nachgekommen, wenn Sie noch am selben Tag vorsprechen und der Zweck der Vorladung noch erfüllt werden kann (§ 309 Abs. 3 Satz 2 SGB III entsprechend). Das Risiko, dass der Zweck der Vorladung nicht mehr erfüllt werden kann, tragen Sie.

Meldezeitpunkt

Sind Sie am Meldetermin arbeitsunfähig, so müssen Sie sich am ersten Tag der Arbeitsfähigkeit melden, wenn der SGB II-Träger dies in der Meldeaufforderung bestimmt (§ 309 Abs. 3 Satz 3 SGB III entsprechend).



Meldeort müssen nicht die Räume des SGB II-Trägers sein; es kann z. B. auch eine Meldung in den Räumen eines Weiterbildungsträgers verlangt werden (LSG Sachsen-Anhalt vom 24.1.2002 – L 2 AL 9/00 – info also 2002, S. 106). Die Meldung muss aber immer beim SGB II-Träger, also bei dessen Mitarbeitern stattfinden (SG Hamburg vom 29.1.2007 – S 17 AS 101/07 ER). Betrifft die Meldeaufforderung eine andere Meldestelle, z. B. einen Maßnahmeträger, und kommt der Hilfebefürftige der Einladung nicht nach, ist eine Sanktion nach § 31 Abs. 2 SGB II nicht zulässig (SG Hamburg a.a.O.).

Meldeort

Der SGB II-Träger kann auf Antrag die Fahrkosten ersetzen, die durch die Vorladung entstanden sind (§ 309 Abs. 4 SGB III entsprechend).

Fahrkosten-  
erstattung

#### 4 Keine Kürzung bei wichtigem Grund zum Fernbleiben

Waren Sie durch einen **wichtigen Grund** daran gehindert, beim SGB II-Träger zu erscheinen, dann darf die Leistung nicht gekürzt werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere sein:

- Volle oder teilweise Erwerbstätigkeit;
- Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung;
- Vorstellung bei einem Arbeitgeber zu einem von diesem gewünschten Termin;
- Übernahme einer unaufschiebbaren, geringfügigen Nebenbeschäftigung;
- Erledigung dringender, unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten (z. B. Teilnahme an einer Trauerfeier, Hochzeit, einem Gerichtstermin);
- sonstige vom Meldepflichtigen nicht zu vertretende Gründe (z. B. unvorhersehbarer Ausfall von Verkehrsmitteln);
- Krankheit und Behinderung, insbesondere bei Sozialgeldempfängern.

Beispiele

Auch andere Gründe, die üblicherweise eine Dienst-/Arbeitsbefreiung rechtfertigen, können ein wichtiger Grund sein.

Ein Arzttermin soll nur im Notfall einem Meldetermin vorgehen (SG Reutlingen vom 30.9.2008 – S 2 AS 4133/07). Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden; es kommt vielmehr auch hier auf die Umstände des Einzelfalls an.

## 5 **Keine Kürzung bei mangelnder Rechtsfolgenbelehrung**

Eine Kürzung darf nur verhängt werden, wenn Sie mit der Aufforderung, sich zu melden, belehrt worden sind, dass Ihnen bei Fernbleiben eine Kürzung droht. Höhe und Dauer der möglichen Kürzung müssen in der Rechtsfolgenbelehrung benannt sein.

Schriftliche  
Rechtsfolgen-  
belehrung

Diese Rechtsfolgenbelehrung muss – anders als nach § 309 SGB III – schriftlich erteilt werden. Das soll allerdings mit dem geplanten Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Referentenentwurf – Stand 13.2.2009) geändert werden. Hält sich der Hilfebedürftige ohne Kenntnis des SGB II-Trägers nicht unter seiner Anschrift auf, so gilt die Rechtsfolgenbelehrung mit dem Zugang der Meldeaufforderung als erteilt (BSG vom 25.4.1996 – 11 RAr 81/95, SozR 3-4100 § 120 AFG Nr. 1).

## X **Umfang und Dauer der Kürzungen bei Hilfebedürftigen ab dem 25. Geburtstag**

### 1 **Erste Pflichtverletzung**



Wer nach dem 25. Geburtstag einmal gegen die beschriebenen Pflichten verstößt, wird nach § 31 Abs. 1 SGB II mit einer Kürzung der Regelleistung um 30 % bestraft. Für die Frage, ob der 25. Geburtstag erreicht ist, ist nicht der Zeitpunkt des Pflichtverstoßes, sondern der Zugang des Bescheides maßgeblich.

Auf das Meldeversäumnis folgt unabhängig vom Alter nur eine Kürzung der Regelleistung um 10 % (§ 31 Abs. 2 SGB II).

#### 1.1 **Was wird gekürzt?**

##### 1.1.1 **Die Regelleistung**

Kürzungsbeträge

Gekürzt wird die Regelleistung, die dem Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II zustehen kann. Die 30%-Kürzung beträgt 105 € für den alleinstehenden Hilfebedürftigen (§ 20 Abs. 2 SGB II) und 95 € für einen volljährigen Hilfebedürftigen in einer BG (§ 20 Abs. 3 Satz 1

SGB II). Die Leistungen werden um diese Beträge gekürzt. Wer zunächst Anspruch auf die volle Regelleistung hat, erhält nur noch 246 € zuzüglich Unterkunftskosten und gegebenenfalls Mehrbedarfszuschläge und Einmalsonderleistungen.

Erhält der Hilfebedürftige wegen eigener Einkünfte oder anrechenbarer Einkünfte von Mitgliedern der BG als Regelleistung nur einen Teilbetrag in Höhe des Kürzungssatzes, entfällt die Leistung ganz. Der Kürzungsbetrag bleibt in der Höhe immer an die Regelleistung gebunden. Er richtet sich nicht nach der Gesamtleistung. Zu einer Kürzung anderer Leistungen als der Regelleistung kommt es nur, wenn die Regelleistung nicht in voller Höhe zu zahlen ist.

Nur Regelleistung

Gekürzt werden darf nur der Anteil, der auf den Hilfebedürftigen entfällt (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II), der den Sanktionstatbestand verwirklicht hat (SG Mainz vom 29.6.2005 – S 20 ER 61/05 AS; VG Mainz vom 2.2.2004 – 2 L 5/04.MZ). Kann sich der Betroffene eigentlich selbst unterhalten und wird er nur durch die Konstruktion der BG zum Hilfebedürftigen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II), bestehen Bedenken gegen die Einbindung in den Pflichtenkatalog des SGB II und in die Sanktionsregelung des § 31 SGB II (so wohl auch BSG vom 7.11.2006 – B 74 AS 8/06 R, Umdruck S. 6 m. w. N.).

Der Kürzungsbetrag erhöht oder vermindert sich durch Veränderungen in der BG nach Eintritt der Kürzung nicht (DA 4 zu § 31).

Durch die Regelung, dass die Kürzung mit dem Monat nach dem Erlass des Bescheides wirksam wird, kann der Leistungsträger außerdem steuern, in welchem Umfang er tatsächlich kürzen kann, denn die Einmalsonderleistungen betreffen einmalige und kurzfristige Bedarfe.

Willkürliche  
Entscheidung

### 1.1.2 **Befristeter Zuschlag nach Alg I-Bezug**

Bei jedem Kürzungstatbestand fällt der Zuschlag nach Alg I-Bezug nach § 24 SGB II weg, sodass die Kürzung für den davon betroffenen Personenkreis vielfach noch dramatischer ausfällt. Die Kürzung um 30 % der Regelleistung beträgt bei einem Alleinstehenden 105 €, der Zuschlag kann 160 € betragen, sodass die Gesamtkürzung dann 265 € umfasst.

Der Wegfall des Zuschlags nach § 24 SGB II verstößt gegen den Gleichheitssatz, weil die Bezieher des befristeten Zuschlags einer schärferen Sanktion unterliegen als andere Hilfebedürftige. Der Zuschlag soll es dem Betroffenen ermöglichen, sich an die Einkommenseinbuße nach dem Ende des Alg I zu gewöhnen und seine Bedürfnisse auf die neue Lage einzustellen. Der Wegfall des Zuschlags ist nicht dadurch gerechtfertigt, weil der Betroffene höhere Leistungen bezieht. Das gilt insbesondere, wenn der Zuschlag durch die Zahl der Familienmitglieder beeinflusst ist (Berlit, LPK-SGB II § 31 RandNr. 18).

Verletzung des  
Gleichheitssatzes

1.2 **Beginn und Dauer der Kürzung**

3 Monate

Die Kürzung dauert außer bei den von der AA nach § 144 SGB III festgesetzten Sperrzeiten immer drei Monate. Sie kann weder verkürzt noch verlängert werden (anders bei den unter 25-Jährigen), sie entfällt auch nicht vor Ablauf von drei Monaten, wenn die Pflichtverletzung endet, der Hilfebedürftige also tut, was er soll. Das war nach dem BSHG anders (z.B. Schleswig-Holsteinisches VG vom 13.1.1998 – 12 B 3/98). Die Kürzung läuft kalendermäßig ab; es kommt nicht darauf an, ob während der gesamten drei Monate ein Leistungsanspruch besteht.

Eine dreimonatige Kürzung wegen eines Meldeversäumnisses dürfte kaum mit dem Beschluss des BVerfG vom 10.2.1987 – 1 BvL 15/03, SozR 4100 § 120 AFG Nr. 2 vereinbar sein. Darin hatte das BVerfG entschieden, dass die Festsetzung einer Säumniszeit ohne Rücksicht auf den Umfang des Verschuldens nicht zulässig ist.

Grundsatz  
der Verhältnis-  
mäßigkeit

Es hat seine Entscheidung zwar auf Art. 14 GG gestützt, der für die Grundsicherungsleistungen nicht gilt; es hat aber zugleich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgestellt. Da es sich bei den Leistungskürzungen nach § 31 SGB II um Strafen für Fehlverhalten handelt, verstößt eine Regelung, die eine Differenzierung des Strafmaßes nach dem Verschuldensgrad ausschließt, gegen den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz des Übermaßverbotes.

Beginn

Die Kürzung beginnt – anders als die Sperrzeit nach § 144 SGB III – nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflichtverletzung, sondern nach § 31 Abs. 6 Satz 1 SGB III erst mit dem Ersten des Monats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Kürzung oder den Wegfall feststellt, folgt. Der Kürzungsmonat ist also der Kalendermonat. Nur die Kürzung wegen einer von der AA festgestellten Sperrzeit beginnt bereits mit der Sperrzeit und wird meist nachträglich festgestellt.

Nach Meinung des SG Hamburg vom 9.11.2007 – S 62 AS 1701/06 ist ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Sanktion und dem Bekanntwerden des Sanktionstatbestandes ungeschriebene Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer Sanktion; über die Sanktion müsse binnen drei Monaten entschieden sein (ebenso VG Bremen vom 18.2.2008 – S 8 K 691/06).

Die 37. Kammer des SG Berlin hat für die Bescheiderteilung eine Frist von zwei Monaten als angemessen bezeichnet (SG Berlin vom 7.3.2006 – S 37 AS 68/06 ER).

Lehnt ein Hilfebedürftiger drei ihm zeitgleich übermittelte Arbeitsangebote ab, dürfen nicht nacheinander drei Kürzungsbescheide über insgesamt neun Monate ergehen (SG Berlin vom 9.3.2006 – S 53 AS 1305/06 ER).

**1.3 Keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII**

Bei Kürzung und Wegfall der Leistung kann Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII nicht beansprucht werden. Auch Sachleistungen werden bei der ersten Kürzung nicht erbracht. Die Situation des Betroffenen und der Mitglieder der BG wird nicht berücksichtigt. Selbst auf Kinder, die der BG angehören, wird keine Rücksicht genommen, obwohl klar ist, dass die Sanktion alle Mitglieder der BG betrifft, weil das verbleibende Einkommen die Bedürfnisse aller Mitglieder der BG befriedigen muss (vgl. OVG Bremen vom 19.2.1988 – 2 B 17/88) und Kinder bei einem familiären Verteilungskampf nicht die besten Chancen haben, keinen Mangel leiden zu müssen. Die Kürzung kann so den Effekt haben, dass sie gerade die trifft, die sie nicht veranlasst haben. § 31 Abs. 1 SGB II lässt dem Leistungsträger keinen Spielraum. Er muss die Leistung kürzen. Möglich ist lediglich die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II, wenn anders der Lebensunterhalt der Familie nicht gesichert werden kann. Es kann auch angemessen sein, während der Kürzungszeit eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung anzubieten (SG Berlin vom 24.2.2006 – S 37 AS 1303/06 ER).

**2 Die erneute Pflichtverletzung**

§ 31 Abs. 3 SGB II unterscheidet zwischen dem zweiten und dem dritten Regelverstoß.

**2.1 Die erste »wiederholte« (zweite) Pflichtverletzung**

Die erste wiederholte Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II führt immer zu einer Verdoppelung der Sanktion, also zu einer Kürzung um 60 % der Regelleistung in Höhe von 211 €. Maßstab bleibt auch hier die Regelleistung, sodass nur bei einer Regelleistung von weniger als 60 % eine Kürzung auch der übrigen Leistungen wie Unterkunftskosten, Mehraufwandsentschädigung usw. in Betracht kommt. Trifft die erste »wiederholte«, also zweite Pflichtverletzung mit einer ersten Pflichtverletzung zeitlich zusammen, beträgt die Sanktionsquote 60 %, nicht 90 %. Es gilt bei gleichartigen Sanktionsstatbeständen immer die höchste Sanktionsquote (DA Nr. 22 zu § 31). Das soll durch eine gesetzliche Änderung im geplanten Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Referentenentwurf – Stand 13.2.2009) klar gestellt werden.

60%-Kürzung

90%-Kürzung

Zur Addition von Kürzungsquoten kommt es nur, wenn Sanktionszeiten der Abs. 1 und 4 mit einem Meldeversäumnis nach § 31 Abs. 2 SGB II zusammentreffen (DA Nr. 14a zu § 31).

Der Hilfebedürftige lehnt am 4.1. eine angebotene Beschäftigung ab und weigert sich am 2.2., an einer Eingliederungsmaßnahme teilzu-

Beispiel

nehmen, jeweils ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Der Alg II-Leistungsträger kann am 10.1. und am 7.2. Sanktionsbescheide erlassen, die im Februar die Regelleistung um 30 % und in den Monaten März bis Mai um 60 % kürzen.

## 2.2 Die zweite »wiederholte« (dritte) Pflichtverletzung

### 100 %-Kürzung

Nach der dritten Pflichtverletzung wird die gesamte Alg II-Leistung gestrichen einschließlich Miete, Heizung, Mehraufwandsentschädigung usw. Die Einmalsonderleistungen werden von der Kürzung meist unberührt bleiben.

Auch alle weiteren Pflichtverstöße führen zum Verlust des SGB II-Anspruchs; sie sind weitere wiederholte Pflichtverletzungen (VG Bremen vom 6.8.2008 — S 8 V 2191/08).

## 2.3 Verschärfte Sanktionen nur für wiederholte Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres

Gezählt werden nur die Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres. Nach einem Jahr fängt die erste Sanktion wieder mit einer Kürzung um 30% der Regelleistung an. Das Jahr beginnt mit dem Tag des erneuten Regelverstößes und wird durch Rückrechnung unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit §§ 187 Abs. 2 Satz 1 und 188 Abs. 2 BGB ermittelt. Nur wenn in dem Jahreszeitraum der erste Tag eines früheren Sanktionszeitraums liegt, ist die neue Pflichtwidrigkeit eine »wiederholte Pflichtverletzung« im Sinne des § 31 Abs. 3 SGB II. Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab ohne Rücksicht auf die Frage, für welche Zeiten Alg II gezahlt worden ist.

### Beispiel

Der Hilfebedürftige hat am 4.1.2008 die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme abgelehnt. Der SGB II-Träger erlässt am 7.1.2008 einen Sanktionsbescheid, die Kürzung beginnt am 1.2.2008. Am 20.1.2009 weigert er sich, eine EV zu schließen. Der Zeitraum zwischen beiden Pflichtverletzungen beträgt mehr als ein Jahr, der Beginn des letzten Sanktionszeitraums, der 1.2.2008, liegt jedoch innerhalb des Jahreszeitraums. Die neue Pflichtverletzung ist eine wiederholte Pflichtverletzung im Sinne des § 31 Abs. 3 SGB II.

Die Anknüpfung an den Beginn des letzten Sanktionszeitraums ist nicht ganz unproblematisch, weil dieser von dem SGB II-Träger durch den Zeitpunkt der Bescheiderteilung bestimmt wird.

Der Zeitpunkt der Ablehnung eines Vermittlungsangebotes ist dann schwer zu ermitteln, wenn der Hilfebedürftige untätig bleibt, einen Vorstellungstermin versäumt oder sich Bedenkzeit erbittet u.Ä. Lässt sich der genaue Zeitpunkt des Pflichtverstößes nicht sicher klären und hängt davon der Umfang der Leistungskürzung ab, muss zugunsten des Betroffenen entschieden werden. In zweifelhaften Fällen hat die erhöhte Kürzung zu unterbleiben.

## 2.4 Der Kürzungsbescheid

Die Kürzung wegen eines zweiten und dritten Sanktionstatbestands im Sinne des Gesetzes setzt den Zugang eines ersten und zweiten Bescheides vor der Pflichtverletzung voraus. Nur dann kann eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung ergehen, die auf die Gefahr einer gesteigerten Sanktion hinweist. Vor dem Erlass eines Sanktionsbescheides kann der Hilfebedürftige nicht wissen, wie die Behörde sein Verhalten wertet, weil er davon ausgehen muss, dass der behördeninterne Prüfungsprozess noch nicht abgeschlossen, mithin das Ergebnis noch offen ist.

Die BA scheint die Notwendigkeit eines ersten (und zweiten) Sanktionsbescheides vor der Erhöhung der Sanktion nur für das Meldeversäumnis nach § 31 Abs. 2 SGB II anerkennen zu wollen (DA Nr. 25/26 zu § 31). Diese Voraussetzung gilt jedoch erst recht für die härteren Sanktionen nach § 31 Abs. 1 und 4 SGB II (SG Düsseldorf vom 17.3.2008 – S 2 AS 397/07 ER, info also 2008, S. 178; LSG Berlin-Brandenburg vom 12.10.2007 – L 14 B 1548/07 AS ER; SG Berlin vom 19.1.2007 – S 102 AS 10864/06 ER).

## 2.5 Milderung der Sanktion

Erklärt sich der Hilfebedürftige, dem die Leistung wegen dreier Regelverstöße komplett entzogen worden ist, nachträglich bereit, seine Pflichten zu erfüllen, kann an die Stelle der vollkommenen Leistungsversagung eine Kürzung um 60% der Regelleistung treten. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Leistungsträgers, der dabei alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat, zu denen die Schwere der Pflichtverletzung, die Persönlichkeit des Hilfebedürftigen, seine Lebenssituation und die wirtschaftlichen Verhältnisse gehören.

Was heißt »sich bereit erklären, seine Pflichten zu erfüllen«? Die Erklärung kann immer nur auf ein zukünftiges Tun gerichtet sein. Der Hilfebedürftige muss erklären, jetzt seine Pflichten erfüllen zu wollen. Das ist unproblematisch, wenn er noch an der zunächst abgelehnten Maßnahme teilnehmen kann oder das Stellenangebot noch offen ist. In diesen Fällen kann der Hilfebedürftige seine Bereitschaft zur Pflichterfüllung durch die Praxis belegen.

Was ist aber, wenn das nicht möglich ist, z. B. wenn die Stelle schon besetzt ist oder die Teilnahme an der Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr sinnvoll ist? Genügt dann die Erklärung, sich bei einem späteren Angebot anforderungsgerecht zu verhalten, sich zukünftig im verlangten Umfang zu bewerben usw.? Wir meinen ja! Der Wortlaut des § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB II ist eindeutig. Es genügt die nachträgliche Erklärung, seine Pflichten erfüllen zu wollen. Die Erklärung muss allerdings ernst gemeint sein. Sie ist jedoch zu akzeptieren, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich die mangelnde Ernsthaftigkeit ergibt. Die Milderung der Sanktion kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Pflichtverstoß noch reparabel ist

60%- statt  
100%-Kürzung

Nur »tätige«  
Reue?



oder nicht. Für die am Wortlaut orientierte Auslegung spricht zusätzlich die Schwere des Eingriffs, die Art. 1, Art. 2 und Art. 6 GG berührt; auch kann die Versagung oder Entziehung des gesamten SGB II-Anspruchs zumindest im Einzelfall mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar sein. Die BA ist anderer Ansicht und will nur bei Nachholung der Pflichterfüllung über eine Milderung der Sanktion entscheiden (DA 24 zu § 31).

### 3 Meldeversäumnis

Die einzelne Säumnis führt nur zu einer Kürzung von 10% der Regelleistung. Nach der zweiten Säumnis erhöht sich die Kürzung um weitere 10%, nach der dritten Säumnis beträgt die Kürzung schon 30% der Regelleistung. Die 10% werden immer mit der letzten Kürzungsquote vor der Säumnis zusammengerechnet. Hierbei zählen aber nur die Säumniszeiten, nicht die Kürzungen nach § 31 Abs. 1 oder 4 SGB II. Die verschärfte Kürzung macht die Regelung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit problematisch. Was das BVerfG hierzu sagt, können Sie → S. 628 nachlesen.

Auch die Säumniszeiten werden nur für den Zeitraum eines Jahres zusammengerechnet.

Wegen der Berechnung der Jahresfrist wird auf die Ausführungen auf → S. 630 verwiesen, wegen der Notwendigkeit vorheriger Bescheide auf → S. 631.

### 4 Ergänzende Leistungen

#### 4.1 Wann gibt es ergänzende Leistungen?

Kommt es wegen einer erneuten Pflichtverletzung oder beim Zusammentreffen von Sanktionen nach § 31 Abs. 1 und 4 mit Meldeversäumnissen zu einer Minderung in Höhe von mehr als 30%, **können** in angemessenem Umfang Sachleistungen und geldwerte Leistungen erbracht werden. Darüber hat der Träger von Amts wegen zu entscheiden. Die Entscheidung liegt in seinem Ermessen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung darf er den Hilfebedürftigen nicht auf anrechnungsfreies Einkommen oder Vermögen verweisen (DA 29 zu § 31).

Sachleistungen  
nach Ermessen

Auch bei  
Schonvermögen?

Schrumpfung  
des Ermessens  
auf Null

Da die Sanktionsregelungen nicht bedeuten, dass man in Deutschland verhungern müsse (Bundesratsprotokoll vom 7.7.2006 S. 226 (D)), ist das Ermessen des SGB II-Trägers bei der Entscheidung, ob Sachleistungen und geldwerte Leistungen zu erbringen sind, auf Null geschrumpft, wenn der Hilfebedürftige keine Reserven hat (vgl. LSG Berlin-Brandenburg vom 16.12.2008 – L 10 B 2154/08 AS). Das gilt auch für die Übernahme der Stromkosten und der Unterkunftskosten, weil andernfalls anschließend nach § 22 Abs. 5 SGB II zur Vermeidung von

Obdachlosigkeit die Unterkunftskosten übernommen werden müssen (die DA erwähnen nur die Energiekosten – DA 27 zu § 31 Abs. 2). Die Grundrechte aus Art. 1, 2 und 6 GG sind zu berücksichtigen.

#### 4.2 Umfang der ergänzenden Leistungen

Die Leistungen dürfen durch Sachleistungen und geldwerte Leistungen nur bis zu 70 % der Regelleistung aufgestockt werden. Zusätzlich müssen aber die Unterkunftskosten übernommen werden können, wenn andernfalls die Kündigung des Mietvertrages droht. Bei dem Begriff der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist.

Nach der DA 27 zu § 31 sind die geldwerten Leistungen auf Lebensmittelgutscheine in Höhe des für Ernährung und Gesundheitspflege vorgesehenen Anteils der Regelleistung zu beschränken. Hierbei geht die BA von einem Anteil von 42 % der Regelleistung aus.

Es ist zweifelhaft, ob die ergänzenden Leistungen so ausnahmslos begrenzt werden dürfen. Im Einzelfall kann es geboten sein, die ergänzenden Leistungen auf andere Bedarfe zu erstrecken, z. B. für Kleidung, wenn der Bedarf – etwa wegen eines Krankenhausaufenthaltes – unaufschiebbar ist.

Obwohl nicht ausdrücklich geregelt, werden die Unterkunftskosten entsprechend § 31 Abs. 5 Satz 1 SGB II unmittelbar an den Vermieter gezahlt werden können. Eine Ergänzung muss auch für die Leistungen nach §§ 21 bis 23 SGB II zulässig sein, soweit sie überhaupt entfallen. Die ergänzenden Leistungen werden als Zuschuss erbracht, nicht als Darlehen.

Befinden sich minderjährige Kinder in der BG, **soll** der Träger Sachleistungen und geldwerte Leistungen erbringen. Der Leistungsträger ist also im Regelfall zur Bewilligung von Sachleistungen und geldwerten Leistungen verpflichtet.

Trotz des Wortlauts, der von »Kindern« spricht, muss es genügen, dass ein Kind in der BG lebt. Die Beschränkung auf die Kinder in der BG hat ohnehin zur Folge, dass minderjährige Kinder, die zwar im Haushalt leben, aber nicht zur BG gehören, weil sie ihren Unterhalt selbst bestreiten können (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II), den Träger nicht zu Sachleistungen verpflichten, obwohl sie in der Realität einer familiären Haushaltsgemeinschaft von der Leistungskürzung mitbetroffen sind.

Allerdings wird die Zugehörigkeit minderjähriger Kinder zur Haushaltsgemeinschaft ihrer Eltern oder eines Elternteils bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sein, weil die Unterhaltssicherung der Kinder immer auch von der Situation der sie betreuenden Erwachsenen abhängt.

Sachleistungen und geldwerte Leistungen erhalten den Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsschutz. Welche Auswirkungen der Wegfall aller Leistungen auf diese Versicherungen hat, können Sie in Abschnitt Q (→ S. 558) nachlesen.

Lebensmittelgutscheine

Bei Haushalten mit minderjährigen Kindern

## XI **Umfang und Dauer der Kürzungen bei den 15- bis 24-Jährigen**

Für die unter 25-jährigen gelten dieselben Pflichten wie für die älteren Hilfebedürftigen. Bei der Rechtsfolgenbelehrung ist zu beachten, dass auch auf die Möglichkeit einer Kürzung der Sanktionszeit nach § 31 Abs. 6 Satz 3 SGB II hingewiesen wird (→ S. 602). Bei den unter 25-jährigen Hilfebedürftigen muss zwischen dem ersten und dem zweiten Verstoß unterschieden werden.

### 1 **Erste Pflichtverletzung**

Kein Bargeld

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die zwischen 15 und 24 Jahre alt sind, erhalten bereits ab der ersten Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 und 4 SGB II keine Barleistungen mehr. Neben der Regelleistung fallen auch alle Mehrbedarfszuschläge weg (LSG Berlin-Brandenburg vom 13.10.2008 – L 25 B 1835/06 AS). Das betrifft alle Kürzungstatbestände mit Ausnahme des Meldeversäumnisses. Die Unterkunftskosten sollen an den Vermieter unmittelbar gezahlt werden. Ansonsten sollen die Hilfebedürftigen nur Sachleistungen und geldwerte Leistungen erhalten.

Hat der Leistungsträger die Leistung zunächst um 30 % gekürzt, kann er nicht unter Rücknahme des Kürzungsbescheides die Leistung für die nächsten drei Monate ganz versagen (SG Berlin vom 16.2.2006 – S 37 AS 1302/06 ER).

Sachleistungen nach Ermessen

Die Gewährung von Sachleistungen steht im Ermessen des Leistungsträgers, der aber an die Grundrechte, insbesondere Art. 1 und 2 GG gebunden ist. Er wird also einem mittellosen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren ergänzende Leistungen nicht verweigern dürfen (LSG Berlin-Brandenburg vom 16.12.2008 – L 10 B 2154/08 AS). Er darf aber bei den geldwerten Leistungen wohl darauf achten, dass die jungen Hilfebedürftigen nicht an Alkohol und Zigaretten kommen. Da bei ihnen der Mehrbedarfzuschlag (Einmalsonderleistungen nur ausnahmsweise) gleich wegfällt, müssen gegebenenfalls auch hierfür Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden können.

### 2 **Zweite Pflichtverletzung**

Auch keine Unterkunftskosten

Beim zweiten Regelverstoß entfallen auch die Unterkunftskosten. Die Alg II-Leistungen werden zu 100 % entzogen. Dem jungen Hilfebedürftigen können Sachleistungen und geldwerte Leistungen, zu denen auch die Unterkunftskosten gehören können, erbracht werden. Bei der Prüfung, ob eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegt, kommt es nur darauf an, ob zwischen dem ersten Tag der letzten Sanktion und der Pflichtverletzung mehr als ein Jahr vergangen ist.

Ist der Hilfebedürftige innerhalb der Jahresfrist zwischen zwei Sanktionstatbeständen 25 Jahre alt geworden, gilt für die zweite Sanktion § 31 Abs. 3 SGB II, d. h. es tritt eine Kürzung um 60 % der Regelleistung ein (DA Nr. 46 zu § 31). Das setzt eine zutreffende Rechtsfolgenbelehrung voraus.

Gegen die verschärften Sanktionsmöglichkeiten gegenüber jüngeren Hilfebedürftigen hat das SG Schleswig Bedenken geäußert (Beschluss vom 24.1.2007 – S 3 AS 1203/06 ER). Problematisch sind auch die Auswirkungen auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft; auch deren Lebensunterhalt und deren Wohnbedarf sind bedroht.

### 3 Meldeversäumnis

Das Meldeversäumnis wird mit einer Kürzung um 10 % der Regelleistung geahndet, allerdings werden alle Meldeversäumnisse innerhalb eines Jahres zusammengerechnet, sodass das vierte Meldeversäumnis nicht mit 10 % Kürzung bestraft wird, sondern mit 40 %. Das setzt jedoch eine jeweils zutreffende Rechtsfolgenbelehrung und deshalb immer vorausgegangene Bescheide über die Kürzungen voraus. Insoweit wird auf die Ausführungen auf → S. 631 und → S. 632 verwiesen. Das soll allerdings mit dem geplanten Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Referentenentwurf – Stand 13.2.2009) geändert werden. Die Addition der Säumnisstrafen soll dann auch ohne vorherige Bescheiderteilung zu früheren Meldeversäumnissen möglich sein, wenn der SGB II-Träger den säumigen Hilfebedürftigen nach dem Meldetermin sofort wieder einlädt, wie dies nach § 145 SGB III a.F. üblich war.

### 4 Milderung der Kürzung

Erklärt sich der unter 25-jährige Hilfebedürftige, dem auch die Unterkunftskosten wegen eines wiederholten Regelverstößes entzogen worden sind, nachträglich bereit, seine Pflichten zu erfüllen, kann der Leistungsträger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entscheiden, dass die Unterkunftskosten zu bewilligen sind. Was hierfür von dem Hilfebedürftigen verlangt wird, können Sie auf → S. 631 nachlesen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Leistungsträgers. Was dieser zu berücksichtigen hat, haben wir oben auf → S. 630 und → S. 632 ausgeführt.

Im Einzelfall kann außerdem für die 18- bis 25-Jährigen die Sanktionszeit auf sechs Wochen verkürzt werden (§ 31 Abs. 6 Satz 3 SGB II). Das gilt für alle Sanktionen, auch für das Meldeversäumnis. Maßstab für die Milderung ist das Verhalten des Betroffenen, sein Alter und seine Reife sowie schwer wiegende persönliche Gründe (DA 53 zu § 31).

## XII **Kürzung des Sozialgelds**

### § 32 SGB II

Das Sozialgeld darf nur wegen einer Verletzung der Meldepflicht (→ S. 623), wegen der Verschleuderung von Vermögen und wegen unwirtschaftlichen Verhaltens gekürzt werden. Die Verschleuderung von Vermögen darf zu einer Kürzung des Sozialgeldes nur führen, wenn der Sozialgeldempfänger wenigstens 18 Jahre alt ist. Die übrigen Pflichten, deren Verletzung nach § 31 SGB II sanktioniert werden, bestehen für die Empfänger von Sozialgeld nicht, weil es sich entweder um Kinder oder nicht erwerbsfähige Mitglieder einer BG handelt. Wegen Voraussetzungen, Art und Umfang der Sanktionen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

## XIII **Verfahren**

### 1 **Feststellungsbescheid**

Regelmäßig wird ein Kürzungssachverhalt eintreten, nachdem dem Hilfebedürftigen Leistungen für eine bestimmte Zeit bewilligt worden sind. Der Eintritt der Kürzung ist von einem Bescheid des Leistungsträgers abhängig, der immer erst für die Zukunft wirksam wird.

Nach § 31 Abs. 6 Satz 1 SGB II beginnt der Zeitraum der Kürzung mit Ausnahme der Kürzung wegen einer von der AA festgestellten Sperrzeit am ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kürzung mit Bescheid festgestellt worden ist. Der SGB II-Träger ist nicht berechtigt, den Sanktionszeitraum abweichend festzulegen (LSG Baden-Württemberg vom 12.4.2006 – L 7 AS 1196/06 ER-B; LSG Niedersachsen-Bremen vom 31.7.2007 – L 8 AS 605/06 ER). In dem Feststellungsbescheid muss geregelt sein, von wann bis wann in welcher Höhe die bewilligte Leistung gekürzt wird. Hierbei muss der Kürzungsbetrag genannt werden (LSG Baden-Württemberg vom 17.10.2006 – L 8 AS 4922/06 ER-B; LSG Berlin-Brandenburg vom 6.12.2007 – L 5 B 1410/07 AS ER; SG Braunschweig vom 17.2.2009 – S 18 AS 983/07; a.A. LSG Sachsen vom 2.1.2008 – L 3 B 396/07 AS-ER). Ist der Bescheid nicht hinreichend bestimmt, soll der Mangel im Widerspruchsbescheid geheilt werden können (LSG Berlin-Brandenburg vom 16.10.2008 – L 5 AS 449/08).

Wird die Regelleistung ganz versagt (bei einem unter 25-Jährigen oder nach der dritten Pflichtverletzung), ist die Sanktionsentscheidung nur rechtmäßig, wenn sie zugleich Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (§ 31 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 SGB II) bewilligt; der Hinweis auf die Möglichkeit, diese Leistungen zu erbringen genügt nicht. Sachleistungen und geldwerte Leistungen müssen nicht gesondert beantragt werden, wenn die Sanktion den laufenden Bewilligungszeitraum betrifft (LSG Berlin-Brandenburg vom 16.12.2008

– L 10 B 2154/08 AS ER; LSG Nordrhein-Westfalen vom 9.6.2008 – L 7 B 140/08 AS). Dagegen soll die Entscheidung über die Verkürzung der Sanktion nach § 31 Abs. 6 Satz 3 SGB II nachträglich möglich sein (SG Stade vom 22.10.2008 – S 18 AS 638/08 ER).

Der Sanktionsbescheid muss an den Leistungsbezieher gerichtet werden, den die Kürzung betrifft (SG Dortmund vom 5.12.2006 – S 31 AS 430/06 ER; SG Mainz vom 29.6.2005 – S 20 ER 61/05 AS). § 38 SGB II bevollmächtigt den Antragsteller nicht zur Entgegennahme des Kürzungsbescheides. Der Bescheid wird nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit der Bekanntgabe wirksam. Bei der Versendung mit der Post gilt der Brief am dritten Tag nach der Übergabe an die Post als zugegangen. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen (§ 37 Abs. 2 SGB X).

## 2 Leistungskürzungen in Abhängigkeit vom Verfahren

In welchem Umfang es bei mehreren Pflichtverletzungen zur Kumulation und Erhöhung der Kürzungen kommt, liegt teilweise in der Entscheidungsmacht des SGB II-Trägers. Der Umfang der monatlichen Kürzung bei mehreren Verstößen hängt nämlich auch davon ab, wann der Leistungsträger die Sanktionsbescheide erlässt. Eine Regelung, die den Umfang der monatlichen Kürzung vom Belieben des SGB II-Trägers abhängig macht, führt zu Willkürentscheidungen und verstößt gegen das Rechtsstaatsgebot und wegen der Auswirkungen für die Betroffenen auch gegen Art. 1 GG, der den Staat verpflichtet, jedem ein menschenwürdiges Leben zu sichern. Deshalb sollte der SGB II-Träger unverzüglich entscheiden (SG Berlin vom 16.2.2006 – S 37 AS 1303/06 ER). Allerdings riskiert er selbst bei einer späteren Entscheidung, dass der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausgeschieden ist und die Sanktion ins Leere läuft (vgl. Winkler, in: Gagel, SGB III und II, RandNr. 189 zu § 31).

## 3 Ermessensentscheidung?

Hinsichtlich der Sanktionsentscheidung selbst hat der SGB II-Träger kein Ermessen, er muss die Kürzung der Leistung verfügen. Ermessen steht ihm bei der Entscheidung über ergänzende Leistungen und über die Abmilderung der Sanktionen zu. Soweit eine Verkürzung oder Milderung in Betracht kommt, muss der SGB II-Träger darlegen, welche Tatsachen und welche Überlegungen seiner Entscheidung zugrunde liegen. Dasselbe gilt für die Entscheidung, Sachleistungen und geldwerte Leistungen nicht oder nur in geringem Umfang zu erbringen.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X muss die Begründung von Ermessensentscheidungen erkennen lassen, von welchen Gesichtspunkten die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist. Das be-

deutet, dass alle Überlegungen, die zu der Entscheidung geführt haben, aus der Begründung ersichtlich sein müssen. Ist das nicht der Fall oder sind wesentliche Gesichtspunkte nicht erwähnt, ist der Bescheid rechtswidrig. § 41 Abs. 2 SGB X erlaubt zwar die Nachholung der Begründung eines Verwaltungsaktes bis zur letzten Tatsacheninstanz. Die Vorschrift erfasst aber nur die Begründung des Verwaltungsaktes, nicht den Entscheidungsprozess, auf dem der Verwaltungsakt beruht; dieser kann nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens wohl nicht nachgeholt, sondern lediglich wiederholt werden. § 41 Abs. 2 SGB X betrifft nur Verfahrensmängel, nicht materiell-rechtliche Fehler (LSG Rheinland-Pfalz vom 22.3.2001 – L 1 Ar 247/98 und vom 30.4.2002 – L 6 RA 82/00, NZS 2002, S. 668). Der Anspruch des Bürgers auf fehlerfreie Ermessensausübung aus § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I gehört zum materiellen Recht und wird von § 41 Abs. 1 SGB X nicht erfasst. Zulässig ist sicherlich eine Neuentscheidung, die dann nach § 96 SGG Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens werden kann. Deren Rechtmäßigkeit misst sich aber dann an dem zum Zeitpunkt seines Erlasses geltenden Recht. Ist die Einjahresfrist nach § 48 Abs. 4 Satz 2 SGB X versäumt, darf nicht mehr gekürzt werden.

#### 4 Anhörung

Vor Erlass des Feststellungsbescheides muss der Hilfebedürftige nach § 24 SGB X angehört werden. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung muss sich die Anhörung auch darauf beziehen, dass bei einer Wohlverhaltensklärung oder Nachholung der verletzten Pflicht eine Milderung möglich ist und ob ergänzende Leistungen in Gestalt von Sachleistungen oder geldwerten Hilfen notwendig sind.

Die im Verwaltungsverfahren versäumte Anhörung kann nach § 41 Abs. 2 SGB X bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG nachgeholt werden. Die Nachholung ist aber nicht wirksam, wenn der Leistungsträger die Anhörungspflicht vorsätzlich, rechtsmissbräuchlich oder durch Organisationsverschulden verletzt hat, weil ein gewollter Rechtsbruch die Heilungswirkung der Nachholung ausschließt (BSG vom 31.10.2002 – B 4 RA 15/01 R, SozR 3–1300 § 24 Nr. 22). Das ist z. B. dann der Fall, wenn aufgrund einer Dienstanweisung regelmäßig von der vorherigen Anhörung abgesehen werden soll (SG Mannheim vom 4.2.2004 – S 9 AL 130/03, info also 2004, S. 115, und vom 28.6.2004 – S 9 AL 3657/03; a.A. BSG vom 5.2.2008 – B 2 U 6/07 R).

#### 5 Rechtsbehelfe

Widerspruch und Klage gegen den Feststellungsbescheid haben nach § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann entweder von der Behörde selbst (§ 86a Abs. 3 Satz 1 SGG) oder vom Sozialgericht (§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG) hergestellt werden. Wird allerdings die Bewilligung der Leis-

tung wegen einer von der AA festgesetzten Sperrzeit für die Vergangenheit aufgehoben und der überzahlte Betrag zurückgefordert, haben Widerspruch und Klage hinsichtlich der Rückforderung aufschiebende Wirkung.

#### XIV **Anhang: Wichtiger Grund von A – Z**

Das folgende ABC macht deutlich, wie unterschiedlich der »wichtige Grund«, der gegen eine Leistungskürzung sprechen kann, aussehen kann. Es handelt sich um eine Übersicht der bisherigen Rechtsprechung zum SGB II, zum Sperrzeitrecht nach dem SGB III und zum BSHG, nicht um eine erschöpfende Darstellung aller denkbaren wichtigen Gründe. Vielfach überschneidet sich der wichtige Grund mit der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit von Verhaltensanforderungen, angebotener oder ausgeübter Arbeit und Eingliederungsmaßnahmen.

Auch wenn Ihr Fall auf den ersten Blick unter eines der Stichworte zu fallen scheint, müssen Sie doch stets genau prüfen, ob der entschiedene Sachverhalt mit Ihrem wirklich übereinstimmt. Und selbst wenn das zutrifft, kann das in Ihrer Sache zuständige Gericht immer noch anders entscheiden als eines der im ABC aufgeführten Gerichte!



#### **Abwendung einer Haftstrafe**

- Verrichtet ein Hilfebedürftiger gemeinnützige unentgeltliche Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe, die ihm droht, weil er eine Geldstrafe nicht bezahlen kann, liegt ein wichtiger Grund für die Ablehnung von Arbeit vor (OVG Berlin vom 4.7.1986 – 6 S 60.86, FEVS 36, S. 221).

#### **Altersheim**

- Gemeinnützige Arbeit im Altersheim ist grundsätzlich zumutbar (VGH München, 24.9.1998 – 12 B 96.400, FEVS 49, S. 467).

#### **Arbeitsbedingungen**

- Verstoßen die Arbeitsbedingungen gegen gesetzliche oder tarifliche Vorschriften, darf die Beschäftigung ohne Kürzungsgefahr beendet werden und die Arbeitsaufnahme verweigert werden (SG Darmstadt vom 19.12.1988 – S 5 Ar 125/83; SG Hamburg vom 22.10.1992 – 32 AR 113/91).
- Ein Fernfahrer darf Arbeit verweigern, bei der ihm ein Verstoß gegen die Lenkzeitvorschriften abverlangt wird (SG Osnabrück vom 12.3.1979 – S 5 Ar 175/78).
- Kein Arbeitnehmer muss eine untertarifliche Bezahlung hinnehmen, wenn der Tarifvertrag allgemeinverbindlich ist oder Tarifbindung besteht (SG Münster vom 13.1.1988 – S 3 Ar 42/86; SG Freiburg vom 24.3.1988 – S 8 Ar 277/86).



- Die Videoanlage zur Verhinderung von Diebstählen im Betrieb rechtfertigt nicht ohne weiteres die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (SG München vom 15.5.1990 – S 40 AL 666/89, RDV 1992 S. 85). Dasselbe gilt für eine videogestützte Bewerbertrainingsmaßnahme (BSG vom 29.1.2003 – B 11 AL 33/02 R).

### Ausbildung

- Eine Ausbildung soll nur fortgesetzt werden dürfen, wenn der Hilfebedürftige ohne die Ausbildung nicht in der Lage ist, zukünftig seinen Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe zu sichern (BVerwG vom 4.3.1993 – 5 C 13/89, BVerwGE 92, S. 163).

### Auslandstätigkeit

- Eine Arbeit im Ausland darf der Hilfebedürftige ablehnen (LSG Niedersachsen vom 26.2.1960 – L 7 Ar 210/57, Breith. 1960 S. 834 = ABA 1960 S. 190) und eine einmal begonnene jedenfalls dann aufgeben, wenn die Lebensbedingungen in klimatischer, sozialer, politischer Hinsicht nicht den inländischen Verhältnissen entsprechen (SG Fulda vom 15.3.1984 – S 3 c Ar 147/83 für den Irak während des Krieges zwischen dem Irak und Iran; ablehnend für Österreich: LSG Baden-Württemberg vom 26.4.1961 – L 5 a Ar 2630/57, ABA 1962 S. 94 = Breith. 1962 S. 71).

### Auswahl unter mehreren Arbeitslosen

- Ein nach seinen Bedingungen zumutbares Arbeitsangebot ist nicht deshalb unzumutbar, weil der Leistungsträger die Beschäftigung auch einem anderen Arbeitslosen hätte anbieten können (Schleswig-Holsteinisches LSG vom 25.11.1977 – L 1 Ar 58/77, DBIR Nr. 2307a AFG § 119).

### Befristete Beschäftigung

- Eine unbefristete Beschäftigung darf zugunsten einer befristeten Beschäftigung aufgegeben werden, wenn der Arbeitnehmer mit seiner Weiterbeschäftigung nach dem Ende der Befristung rechnen kann und die neue Beschäftigung ihm Vorteile bietet (BSG vom 12.7.2006 – B 11a AL 55/05, 57/05 und 73/05 R und vom 26.10.2004 – B 7 AL 98/03 R, SozR 4–4300 § 144 Nr. 9; LSG Sachsen-Anhalt vom 17.8.2005 – L 2 AL 70/03 R; ähnlich HessLSG vom 15.4.2005 – L 7/10 AL 119/04).

### Berufsgrundbildungsjahr

- Die Ausbildung in einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr ist als wichtiger Grund für die Ablehnung von Arbeit anerkannt worden (OVG Bremen vom 31.8.1990 – 2 B 237/90, info also 1991, S. 41).

### Bildungsmaßnahme

- Eine Bildungsmaßnahme, die keine zusätzliche Befähigung vermittelt, ist unzumutbar und darf abgelehnt werden (HessLSG vom 7.3.2005 – L 6 AL 216/04; vom 13.4.2004 – L 6 AL 520/02 – info also 2005, S. 109; vom 23.4.2003 – L 6/10 AL 1404/01, info also 2004, S. 160 und vom 9.8.2000 – L 6 AL 166/00, info also 2001, S. 209; SG Darmstadt vom 10.11.1987 – S 14 Ar 980/87; SG Gießen vom 26.7.1989 – S 14 Ar 779/88; SG Fulda vom 29.11.1989 – S 1c Ar 202/88).

**Frauen**

- Eine Frau braucht eine Arbeit, bei der sie nachts gefährliche Wege zurücklegen muss, nicht anzunehmen (SG Fulda vom 21.4.1994 – S 1c Ar 308/93).

**Gesundheit**

- Befürchtet der Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme gesundheitliche Beeinträchtigungen, muss er sich vor Abbruch der Maßnahme an den Leistungsträger wenden, damit dieser über die Berechtigung der Befürchtung Feststellungen treffen oder die Entscheidung eines Arztes über die Arbeitsfähigkeit des Teilnehmers einholen kann (LSG NRW vom 19.9.1997 – L 13 Ar 35/95).

**Gewissensgründe**

- Arbeit, die mit der Herstellung von Waffen verbunden ist, braucht der Arbeitslose nicht anzunehmen (LSG Niedersachsen vom 28.4.1981 – L 3 Ar 369/81; SG Reutlingen vom 29.4.1983 – S 8 Ar 1433/82, info also 1983, Heft 1 S. 44; SG Frankfurt am Main vom 22.9.1983 – S 1 Ar 541/83, NJW 1984 S. 943; BSG vom 18.2.1987 – 7 RAr 72/85, SozR 4100 § 119 Nr. 30 = SGB 1987 S. 574 mit Anm. von Heuer = ZFSH/SGB 1988 S. 46).
- Die Herstellung eines Katalogs für Rüstungsgüter hält das BSG dagegen für eine zumutbare Beschäftigung für einen Kriegsdienstverweigerer (BSG vom 23.6.1982 – 7 RAr 89/81, SozR 4100 § 119 Nr. 19 = Breith. 1983 S. 161 = DBIR Nr. 2791 zu § 119 = NJW 1983 S. 701 = a + b 1983 S. 250; BVerfG vom 13.6.1983 – 1 BvR 1239/82, SozR 4100 § 119 Nr. 22 = SGB 1984 S. 16 = DBIR Nr. 2922a zu § 119 = NJW 1984 S. 912 = a + b 1984 S. 378; anders SG Frankfurt am Main vom 14.5.1985 – S 19 Ar 301/84).
- Die Beschäftigung als Sekretärin in einem Rüstungsbetrieb soll einer Pazifistin zugemutet werden können (Schleswig-Holsteinisches LSG vom 21.10.1982 – L 1 Ar 64/81).
- Ein Sinto muss nicht entgegen den ungeschriebenen Gesetzen seiner Sippe in einem Krankenhaus arbeiten (BSG vom 28.10.1987 – 7 RAr 8/86, SozSich 1988 S. 376).
- Die Beschäftigung als Industriefotograf in einer Rüstungsfirma, für die er Waffen und deren Einsatz auf Schießplätzen der Bundeswehr fotografieren sollte, soll einem Kriegsdienstverweigerer zumutbar sein (LSG NRW vom 13.12.2007 – L 9 AL 86/06).

**Kenntnis vom wichtigen Grund**

- Ein objektiv vorhandener wichtiger Grund schließt eine Kürzung aus, auch wenn ihn der Hilfebedürftige bei Ablehnung oder Aufgabe einer Beschäftigung nicht kennt (BSG vom 9.5.1963 – 7 RAr 44/61, SozR a. F. § 80 AVAVG Nr. 1 = Breith. 1963 S. 1004 = ABA 1963 S. 175 = AP Nr. 4 zu § 78 AVAVG = BB 1963 S. 1299a und vom 20.3.1980 – 7 RAr 4/79, DBIR Nr. 2530 AFG § 119; LSG Rheinland-Pfalz vom 27.4.1993 – L 1 Ar 58/92).

### Kinder

- Die Bedürfnisse von Kindern können wichtige Gründe für eine Arbeitsaufgabe darstellen.  
Das BSG hat deshalb einen wichtigen Grund anerkannt, wenn die Begründung der eheähnlichen Gemeinschaft durch Gründe des Wohls eines Kindes gerechtfertigt ist (BSG vom 17.10.2007 – B 11a/7a AL 52/06 R und vom 17.11.2005 – B 11a/11 AL 49/04 R).
- Beeinträchtigt eine Beschäftigung mit Auslandsfahrten die Besuchsmöglichkeiten des Kindes eines in Scheidung lebenden Arbeitslosen, soll das Arbeitsangebot dennoch zumutbar sein (LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.2.1994 – L 12 Ar 139/93).
- Eine Beschäftigung, die mit ständiger Ortsabwesenheit während der Werktage verbunden ist und die tägliche Betreuung und Erziehung eines Kindes wenigstens in den Abendstunden ausschließt, kann auch für den Vater unzumutbar sein (SG Fulda vom 9.3.1989 – S 1c Ar 323/88).

### Kirchenaustritt

- Verliert ein Arbeitnehmer, der bei der katholischen Kirche beschäftigt ist, seinen Arbeitsplatz, weil er aus der (evangelischen) Kirche austritt, hat er für sein Verhalten einen wichtigen Grund (SG Münster vom 13.6.1989 – S 12 Ar 128/88, NZA 1990 S. 1000 = SozSich 1991 S. 128 = info also 1991 S. 88; a. A. LSG Rheinland-Pfalz vom 30.3.2006 – L 1 AL 162/05, NZS 2006, S. 666, gegenstandslos nach Rücknahme der Berufung durch die BA am 29.5.2008 vor dem BSG – 11a AL 63/06 R).

### Kündigung/Beendigung nach Arbeitgeberkündigung

- Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen einer vorangegangenen rechtswidrigen Kündigung des Arbeitgebers geschieht mit wichtigem Grund (BSG vom 23.3.1995 – 11 RAr 39/94; BayLSG vom 6.3.1957 – AR 501/55, AMBI BY 1957 B 123 = Breith. 1957 S. 562 = WA 1957 S. 167 = ZfS 1958 S. S. 49; LSG Niedersachsen vom 28.1.1972 – L 7 Ar 47/70, ABA 1972 S. 120 mit Anm. von Kühl; SG Freiburg vom 14.5.1985 – 7 Ar 1547/84; SG Berlin vom 17.9.1986 – S 60 Ar 906/86, Breith. 1987 S. 73).

### Leiharbeit

- Das BSG hält die Vermittlung in ein Leiharbeitsverhältnis nicht generell für unzumutbar; die Zumutbarkeit muss im Einzelfall geprüft werden (BSG vom 8.11.2001 – B 11 AL 31/01 R, SozR 3–4300 § 144 Nr. 7).

### Lohnrückstand

- Hat der Arbeitgeber den Lohn über einen längeren Zeitraum nicht oder nur teilweise gezahlt, darf der Arbeitnehmer nach einer ordnungsgemäßen Abmahnung des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis beenden (LSG Rheinland-Pfalz vom 24.2.2005 – L 1 AL 125/03, Breith. 2005 S. 675).

### Lohnwucher

- Das Angebot einer Beschäftigung, für die ein wucherischer Lohn gezahlt werden soll, kann als unzumutbar abgelehnt werden (SG Dortmund vom 2.2.2009 – S 31 AS 317/07; SG Berlin vom 27.2.2006 – S 77 AL 742/

05, info also 2006, S. 69; SG Berlin vom 18.1.2002 – S 58 AL 2003/01, info also 2002, S. 143. Ebenso (für die Arbeitsaufgabe) SG Fulda vom 17.3.2004, info also 2004, S. 217).

### **Mobbing**

- Mobbing stellt einen wichtigen Grund regelmäßig nur dann dar, wenn der betroffene Arbeitnehmer dadurch Nachteile von einigem Gewicht erleidet (BSG vom 21.10.2003 – B 7 AL 92/02 R; SG Wiesbaden vom 15.10.1998 – S 11 AL 499/98, info also 1999, S. 193).

### **Nebentätigkeit**

- Eine Nebentätigkeit, die eine Stunde in der Woche in Anspruch nimmt, und ein Gewerbe als Imker, das den Lebensunterhalt nicht sichert, stehen einer gemeinnützigen Arbeit nicht entgegen. Als wichtiger Grund für Ablehnung von Arbeiten (im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 1 BSHG) soll nur eine Tätigkeit angesehen werden können, die auf Dauer geeignet ist, den eigenen und den Lebensunterhalt der Familienangehörigen zu gewährleisten (VG Münster vom 4.2.2003 – 5 K 1960/99).

### **Nichtraucher**

- Die Zusammenarbeit mit Kettenrauchern ist für einen Nichtraucher unzumutbar und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt oder sonst Abhilfe schafft (SG Hamburg vom 14.1.1988 – 7 AR 272/87, info also 1988 S. 60; SG Freiburg vom 25.4.1989 – S Ar 972/88; ähnlich SG Duisburg vom 17.5.1993 – S 8 Ar 28/91, info also 1994 S. 130).

### **Praktikum**

- Ein Praktikum im Zusammenhang mit einer Ausbildung, die weder nach dem SGB III noch dem BAföG förderungsfähig ist, soll keinen Vorrang vor entgeltlicher oder gemeinnütziger Arbeit haben, weil die Sozialhilfe für die Kosten von Ausbildungen grundsätzlich nicht zuständig ist (VG Münster vom 19.7.2004 – 5 K 159/04).

### **Probearbeit**

- Wenn die Anfertigung eines Probestücks der Feststellung der Eignung eines Arbeitnehmers dient, kann er die Aufforderung des Arbeitgebers nicht ohne Gefahr einer Sanktion ablehnen (BSG vom 13.3.1997 – 11 RAr 25/96, SozR 3–4100 § 119 AFG Nr. 11).

### **Religion**

- Samstagsarbeit kann für einen Siebenten-Tags-Adventisten unzumutbar sein (LSG Rheinland-Pfalz vom 21.9.1979 – L 6 Ar 39/79, RSpDienst 6400 §§ 100 – 133 AFG 91–94; LSG Bremen vom 11.10.1979 – L 5 Ar 51/78, RSpDienst 6400 §§ 100 – 133 AFG 115 – 118; BSG vom 10.12.1980 – 7 RAr 93/79, SozR 4100 § 119 Nr. 13 = DBIR Nr. 2574a zu § 119 = NJW 1981 S. 1526; SG Berlin vom 25.1.1989 – S 60 Ar 76/88, Breith. 1990 S. 338).

### Schulbesuch

- Es kann einen wichtigen Grund darstellen, wenn ein junger Mensch durch weiterführenden Schulbesuch Bildungsziele anstrebt, die es ihm ermöglichen, eine höherwertige berufliche Qualifikation zu erlangen. Es genügt aber, dass er einen Ausbildungsstatus erreicht, der ihm Leistungen nach dem BAföG eröffnet (HessVGH vom 15.11.1994 – 9 UE 2710/92, FEVS 46, S. 100).

Eine Fachoberschulbildung kann ein der Arbeitsaufnahme entgegenstehender wichtiger Grund sein (OVG NRW vom 15.2.1990, NDV 1990, S. 357).

Der Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule stellt für einen den Leistungsanforderungen genügenden Schüler einen wichtigen Grund dar, der es ausschließt, ihn darauf zu verweisen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (Hamburgisches OVG vom 21.12.1994 – Bs IV 240/94).

Die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit ist für eine Schülerin der 10. Klasse unzumutbar (SG Berlin vom 29.10.2007 – S 104 AS 24229/07 ER).

### Schwangerschaft

- Ist eine Beschäftigung wegen einer fortgeschrittenen Schwangerschaft nicht zumutbar, darf die Arbeitnehmerin sie aufgeben (LSG Baden-Württemberg vom 20.6.1958 – 4a Ar 174/57, SozSich 1959 RsprNr 970).

Unter Umständen muss sie sich umsetzen lassen (BAG vom 31.3.1969 – 3 AZR 300/68, DBIR Nr. 1512a zu § 11 MuSchG).

### Sucharbeitslosigkeit

- Ein Arbeitnehmer darf seine Beschäftigung nicht aufgeben, um sich eine neue Arbeit zu suchen (BSG vom 28.6.1990 – 7 RAr 124/89, DBIR Nr. 3650a AFG § 119).

### Tarifbindung

- Die Gewerkschaftszugehörigkeit eines Arbeitslosen berechtigt nicht zur Ablehnung einer Beschäftigung bei einem nicht tarifgebundenen Arbeitgeber (BSG vom 21.7.1981 – 7 RAr 1/80, DBIR Nr. 2729a AFG § 119).

### Trainingsmaßnahme

- Eine Trainingsmaßnahme, während der der Arbeitsuchende für vier Monate vollschichtig und unentgeltlich auf einem regulären Arbeitsplatz eingesetzt ist, darf ohne Sanktion abgebrochen werden (SG Aachen vom 22.3.2007 – S 9 AS 32/07 – info also 2007 S. 257 mit Anmerkung von Ulrich Stascheit).

### Überforderung

- Das Angebot einer Arbeit, die den Arbeitslosen objektiv überfordert, ist rechtswidrig und führt nicht zur Kürzung (BSG vom 30.11.1973 – 7 RAr 43/73, DBIR Nr. 1790a § 119; vom 22.6.1977 – 7 RAr 131/75, SozR 4100 § 119 Nr. 3 = DBIR Nr. 2209a zu § 119 und vom 9.12.1982 – 7 RAr 31/82, SozR 4100 § 119 Nr. 21 = Breith. 1983 S. 542 = DBIR Nr. 2814 zu § 119; LSG Rheinl.-Pfalz vom 27.4.1993 – L 1 Ar 58/92; SG Leipzig vom 29.4.1994 – S 4 AI 236/92; SG Schleswig vom 16.2.1988

– S 1 Ar 132/87, Breith. 1988 S. 682; SG Speyer vom 21.9.1979 – S 1 Ar 111/79, SozSich 1980 S. 191).

### Umzug

- Im Einzelfall kann ein Umzug eine Kündigung rechtfertigen, wenn die Wohnverhältnisse unzumutbar sind (SG Frankfurt am Main vom 1.12.1992 – S 19/23 Ar 1401/91, info also 1993 S. 69).

### Versuch zur Beseitigung des wichtigen Grundes

- Regelmäßig muss der Arbeitnehmer versuchen, den wichtigen Grund zu beseitigen, bevor er das Arbeitsverhältnis auflöst; das gilt jedenfalls dann, wenn der Versuch nicht von vornherein aussichtslos ist (BSG vom 6.2.2003 – B 7 AL 72/01 R; BSG vom 9.5.1963 – 7 RAr 44/61, SozR a.F. § 80 AVAVG Nr. 1 = Breith. 1963 S. 1004 = ABA 1963 S. 175 = AP Nr. 4 zu § 78 = BB 1963 S. 1299; HessLSG vom 19.9.1962 – L 6 Ar 7/62, Breith. 1963 S. 534 = SozSich RsprNr 1520).

### Wichtiger Grund nach § 626 BGB

- Liegt arbeitsrechtlich ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Arbeitnehmer vor, tritt keine Kürzung ein (BSG vom 17.7.1964 – 7 RAr 4/64, SozR a.F. § 80 AVAVG Nr. 3 = BSGE 21 S. 205);  
der wichtige Grund im Sinne des § 31 SGB II ist aber nicht auf den wichtigen Grund nach § 626 BGB beschränkt. Auch andere Gründe können das Arbeitsverhältnis für den Arbeitnehmer unzumutbar machen (BSG vom 26.8.1965 – 7 RAr 32/64, SozR a.F. § 80 AVAVG Nr. 5).

### Wirtschaftliche Interessen

- Die wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers an der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind kein wichtiger Grund, der den Aufhebungsvertrag des Arbeitnehmers rechtfertigen kann (LSG Baden-Württemberg vom 2.6.2004 – L 13 AL 1087/04).

### Zeitpunkt

- Der wichtige Grund muss im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorliegen (BSG vom 20.4.1977 – 7 RAr 112/75 und vom 12.11.1981 – 7 RAr 21/81, SozR 4100 § 119 Nr. 2 und 17).

### Zumutbarkeit

- Die Ablehnung eines unzumutbaren Arbeitsverhältnisses erfolgt immer mit wichtigem Grund (BSG vom 26.8.1965 – 7 RAr 32/64, SozR a.F. § 80 AVAVG Nr. 5).
- Arbeit, die die Ausübung der bisher überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren oder die weitere berufliche Entwicklung schwer beeinträchtigen würde, darf abgelehnt werden (BSG vom 3.6.1975 – 7 RAr 81/74, DBIR Nr. 1945a zu § 101 und vom 22.6.1977 – 7 RAr 131/75, SozR 4100 § 119 Nr. 3).
- Personen, die auf die Fingerfertigkeit der Hände angewiesen sind, dürfen grobe Arbeit ablehnen (LSG Niedersachsen vom 26.2.1960 – L 7 Ar 35/59, Breith. 1960 S. 923 = ABA 1960 S. 215).